

# **AI\_GERICHTE Verwaltungs- und Gerichtsentscheide 2016 vom 1. Januar 2016**

AI Gerichte, 2016-01-01, DE

Quelle:

[https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ai\\_gerichte\\_Verwaltungs-\\_und\\_Gerichtsentscheide\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ai_gerichte_Verwaltungs-_und_Gerichtsentscheide_2016)

FR: AI\_GERICHTE Verwaltungs- und Gerichtsentscheide 2016 du 1 janvier 2016

IT: AI\_GERICHTE Verwaltungs- und Gerichtsentscheide 2016 del 1 gennaio 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

A., Jg. 1969, war durch ihren Arbeitgeber obligatorisch bei der Helsana Unfall AG gegen Unfälle versichert. Während der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit als Pflegefachperson zog sie sich am 3. Oktober 2014 eine Rückenverletzung zu. Gleichtags erfolgte die Unfallmeldung des Arbeitgebers an die Helsana Unfall AG.

#### **E. 1.1**

Die Beschwerdeführerin bringt im Wesentlichen vor, gemäss Ausschreibung müsse im vorliegenden Fall die Nichterfüllung eines Eignungskriteriums zwingend und ohne weiteres zum Ausschluss des entsprechenden Anbieters führen. Es stehe nicht im Ermessen der Vergabebehörde, die von ihr selbst definierten Eignungskriterien nicht zu beachten. Jeder Anbieter im betreffenden Submissionsverfahren müsse sich darauf verlassen können, dass die Vergabebehörde genauso handle, wie sie es in der Ausschreibung angekündigt hätte. Da die Beschwerdegegnerin das Eignungskriterium E06 nicht erfülle, müsse sie zwingend vom Submissionsverfahren ausgeschlossen werden.

#### **E. 1.2**

Die Beschwerdegegnerin erwidert, der Kanton Appenzell I.Rh. habe in Art. 11 VöB eine Kann-Vorschrift formuliert, welche besage, dass der Auftraggeber einen Anbieter vom Vergabeverfahren ausschliessen, den Zuschlag widerrufen oder aus dem Verzeichnis über geeignete Anbieter streichen könne, wenn dieser insbesondere die Eignungskriterien nicht erfülle. Damit sei den Vergabebehörden in der Prüfung und Beurteilung von Eignungskriterien ein weiter Ermessenspielraum eingeräumt worden. Nur wenn ein qualifizierter Ermessensfehler vorliege, könnte das Verwaltungsgericht deren Entscheidung entsprechend kassieren.

Vorliegend müsse der Zweck des Eignungskriteriums E06 (nämlich dass der Anbieter in der Lage sei, komplexe Projekte wie vorliegend die Einführung einer Einwohnerkontrollsoftware in eine technisch komplexe Systemumgebung zu übernehmen) dessen Wortlaut vorgehen. Die sehr strenge, mathematische, enge Beurteilung von E06 sei als falsche Auslegung des der Vergabebehörde zustehenden Ermessens zu qualifizieren.

Das Vertrauensprinzip sei im vorliegenden Verfahren nicht von Relevanz. Die Beschwerdeführerin habe den Zuschlag aufgrund zu hoch offerierter Kosten nicht erhalten. Somit könne sie sich vorliegend nicht auf den Vertrauensschutz berufen, da die Beschwerdeführerin selber keiner «falschen Anleitung» gefolgt sei. Da vorliegend mit Art. 11 VöB eine Spezialnorm vorliege, gehe das Legalitätsprinzip dem Vertrauensgrundsatz

ohnehin vor.

### **E. 1.3**

Der Auftraggeber legt im Rahmen der Ausschreibung fest, welche Eignungskriterien der Anbieter erfüllen und welche Nachweise er erbringen muss (Art. 8 VöB). Der Auftraggeber kann einen Anbieter vom Vergabeverfahren ausschliessen, wenn dieser insbesondere die Eignungskriterien nicht erfüllt (Art. 11 Abs. 1 lit. a VöB).

Eignungskriterien beziehen sich auf die Person des Anbieters, auf dessen Organisation, das Personal und allgemein auf dessen Leistungsfähigkeit. Sie dienen somit dazu, den Anbietermarkt auf jene Unternehmungen einzugrenzen, welche in der Lage sind, den Auftrag in der gewünschten Qualität zu erbringen. Sie umschreiben die Anforderungen, die an die Anbieter gestellt werden, um zu gewährleisten, dass sie zur Ausführung des geplanten Auftrags in der Lage sind (vgl. Galli/Moser/Lang/Steiner, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, 3. Auflage, Zürich 2013, N 555, 588). Dabei ist es zulässig, zur Eignungsprüfung den Nachweis von Referenzprojekten zu verlangen. Je anspruchsvoller bzw. komplexer eine Leistung ist, desto höher dürfen auch die qualitativen und quantitativen Anforderungen an die Referenzprojekte sein (vgl. Galli/Moser/Lang/Steiner, a.a.O., N 559).

Der Vergabebehörde kommt bei der Wahl und Formulierung der Eignungskriterien und der einzureichenden Eignungsnachweise ein grosser Ermessensspielraum zu (vgl. Galli/Moser/Lang/Steiner, a.a.O., N 557). Der Vergabestelle steht es grundsätzlich frei, Geschäftsbericht 2016 – Anhang

111 - 114 welche Nachweise sie von den Anbietenden betreffend die Erfüllung der vorgegebenen Eignungskriterien verlangt (vgl. Galli/Moser/Lang/Steiner, a.a.O., N 561), sie ist jedoch an die ausgeschriebenen Eignungskriterien gebunden und hat auf diese abzustellen (vgl. Galli/Moser/Lang/Steiner, a.a.O., N 628; Beyeler, Ziele und Instrumente des Vergaberechts, Zürich 2008, N 51). Ein selektiver Verzicht auf die Eignungsprüfung bei einem als geeignet bezeichneten Anbieter bedeutet ein Verstoß gegen die Gleichbehandlungspflicht (vgl. Galli/Moser/Lang/Steiner, a.a.O., N 568).

In Bezug auf die Formulierung der Eignungskriterien dürfen die Anbieter grundsätzlich darauf vertrauen, dass die Vergabestelle die ausgewählten Beurteilungskriterien im herkömmlichen Sinn versteht, andernfalls muss sie das betreffende Kriterium in den Ausschreibungsunterlagen entsprechend möglichst detailliert umschreiben, damit die Anbieter erkennen können, welchen Anforderungen sie genügen müssen. Folgt sie, ohne solche Erklärung abgegeben zu haben, ihrem eigenen ungewöhnlichen Begriffsverständnis, so ändert sie damit im Ergebnis die publizierten Kriterien (vgl. Galli/Moser/Lang/Steiner, a.a.O., N 566; Beyeler, a.a.O., N 52). Auf den subjektiven Willen der Vergabestelle kommt es nicht an (vgl. BGE 141 II 14 E. 7.1). Vielmehr übt die Vergabestelle mit einer gegen Treu und Glauben bzw. das Transparenzprinzip verstossenden Auslegung ihr Ermessen rechtsfehlerhaft aus (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_1101 vom 24. Januar 2013 E. 2.4.1). Ein vergleichbar grosser Ermessensspielraum kommt den Vergabebehörden bei der Beurteilung von Referenzprojekten zu, wenn die verlangten Referenzprojekte relativ offen umschrieben wurden (vgl. Galli/Moser/Lang/Steiner, a.a.O., N 611).

Eignungskriterien sind im Normalfall Ausschlusskriterien, die entweder erfüllt oder nicht erfüllt sind. Erfüllt ein Bewerber die bei einem Eignungskriterium gestellten Anforderungen nicht, so muss er als ungeeignet ausgeschlossen werden (vgl. Galli/Moser/Lang/Steiner, a.a.O., N 580, 603).

#### **E. 1.4**

In der Ausschreibung der Beschwerdegegnerin ist bei den Eignungskriterien einleitend aufgeführt, dass die Nichterfüllung bzw. Nichtbeantwortung der Eignungskriterien den Ausschluss der entsprechenden Bewerbung zur Folge habe. Mit dieser Formulierung hat die Beschwerdegegnerin das ihr zustehende Ermessen ausgeübt, indem sie selbst die Eignungskriterien als Muss-Kriterien festgelegt hat. Sie hat demnach auf die mit Art. 11 Abs. 1 lit. a VöB eingeräumte Möglichkeit, einen Anbieter bei Nichterfüllung der Eignungskriterien allenfalls nicht vom Vergabeverfahren auszuschliessen, verzichtet.

Das Eignungskriterium „E06 Kunden-Referenzen Einwohnerkontrolle“ hat die Beschwerdegegnerin wie folgt definiert: „Der Anbieter muss mindestens 3 Referenzprojekte (inkl. Jahr der Umsetzung) mit über 15‘000 Einwohnern vorweisen können.“ Dieser Wortlaut ist klar und lässt weder einen Ermessens- noch einen Auslegungsspielraum zu: Der Anbieter hat mindestens drei Referenzen einzureichen, mit welchen er vorweisen kann, dass er selbst ein Einwohnerkontrollsystem für über 15‘000 Einwohner umgesetzt hat. Somit müssen es erstens mindestens drei Referenzen sein, zweitens müssen es Einwohnerkontrollsysteme sein und drittens müssen mit diesen Systemen über 15‘000 Einwohner kontrolliert werden können. Ob das Eignungskriterium erfüllt ist, kann somit nur mit ja oder nein beantwortet werden. Die Beschwerdegegnerin hat sich mit dieser Formulierung selbst einen engen Rahmen gesetzt und auf eine offenere Formulierung wie zum Beispiel „vergleichbare Projekte“ verzichtet.

Entsprechend bedarf es keiner Auslegung des anbieterbezogenen Eignungskriteriums E06, weshalb diesbezüglich der von der Beschwerdegegnerin genannte Zweck der zu offerierenden Softwarelösung bzw. die technische Spezifikation irrelevant ist. Es bleibt jedoch anzumerken, dass dies bei den angebots- bzw. leistungsbezogenen Zuschlagskri-

Geschäftsbericht 2016 – Anhang 112 - 114

terien entsprechend zu berücksichtigen ist. So kann die Beschwerdegegnerin die beim Zuschlagskriterium Z1, Ziffer 5.1.3 (Referenzen), aufgeführten Referenzkunden nach ihrem Ermessen bewerten und gewichten, ob diese mit ihrer Umgebung (Bereich Einwohnerkontrolle) bezüglich Konfiguration, Funktionsumfang und Service-Anforderungen vergleichbar sind und die Anbieter die technische Komplexität sowie die applikatorischen Anforderungen - nach Auffassung der Beschwerdegegnerin technische Muss-Kriterien - abzudecken vermögen.

Auch wenn die Beschwerdegegnerin die A. AG als für die erfolgreiche Projektführung geeignet erachtet, durfte sie nicht auf die Prüfung, ob die A. AG das von ihr klar definierte Eignungskriterium E06 erfüllt, verzichten. Aufgrund der Formulierung des Eignungskriteriums E06 haben Konkurrenzunternehmen, welche keine drei Referenzprojekte im Bereich Einwohnerkontrolle mit über 15‘000 Einwohnern präsentieren können, unter Umständen von einer Angebotseinreichung abgesehen, obwohl sie ihr System in einem komplexen technischen Umfeld handhaben könnten. Diese durften aber darauf vertrauen, dass nur solche Anbieter zum Submissionsverfahren zugelassen werden, welche das klar formulierte Eignungskriterium E06 erfüllen. Andernfalls wäre der Grundsatz der

Gleichbehandlung verletzt.

### **E. 1.5**

Sofern die A. AG das Eignungskriterium E06 nicht erfüllt, diese somit nicht mindestens drei Referenzen eingereicht hat, mit welchen sie vorweisen kann, dass sie drei Einwohnerkontrollsysteme für über 15'000 Einwohner umgesetzt hat, hätte sie die Beschwerdegegnerin vom Vergabeverfahren ausschliessen müssen. Dies ist im Folgenden zu prüfen.

2.

### **E. 2**

Nachdem die Schmerzen mit Hilfe von Schmerzmitteln nur etwas besserten, begab sich A. am 22. Oktober 2014 in ärztliche Behandlung. Dr. B., Chiropraktiker, diagnostizierte ein posttraumatisches, thoraco-vertebrales Schmerzsyndrom. Es folgten mehrere chiropraktische Behandlungen, welche zu einer deutlichen Besserung der Beschwerden führten. Da die Beschwerden aber zwischen den Behandlungen zu rezidivieren tendierten, verschrieb Dr. B. der Patientin ab Februar 2015 eine medizinische Trainingstherapie (MTT) zur Stabilisierung der Wirbelsäule.

#### **E. 2.1**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die A. AG erfülle das Eignungskriterium E06 nicht. So habe diese mit Referenzobjekt W. nur ein Referenzprojekt nennen können, das die Kriterien erfülle. Das Referenzobjekt X. genüge nicht, da die Gemeinde X. deutlich weniger als die in der Ausschreibung verlangten mindestens 15'000 Einwohner habe.

#### **E. 2.2**

Die Beschwerdegegnerin erwidert, die A. AG habe insgesamt vier Referenzprojekte W., X., Y. und Z. in ihrer Offerte vom 8. April 2016 angegeben. Die Referenz X. habe sie nicht weiter geprüft, da sie die andern drei Referenzen als genügend betrachtet habe. Aber auch diese Referenz würde die technische Muss-Anforderung in E06 erfüllen, da dort auch die Software NEST eingesetzt werde.

#### **E. 2.3**

Von der Beschwerdeführerin unbestritten ist, dass die von der A. AG genannte Referenz W. die von der Beschwerdegegnerin gestellten Anforderungen erfüllt.

Das Referenzprojekt Gemeinde X., welches die A. AG in ihrer Offerte unter Ziffer 2.3 Referenzprojekte aufgeführt hat, genügt den Anforderungen nicht. (...). Dass die Gemeinde X. deutlich weniger Einwohner als in der Ausschreibung verlangt aufweist, bestreitet die Beschwerdegegnerin nicht.

Im Folgenden ist zu prüfen, ob die beiden weiteren Referenzen Y. und Z. der A. AG das Eignungskriterium E06 erfüllen.

3.

#### **E. 2.4**

Die Beschwerdegegnerin hat folglich ihre Leistungspflicht im Zusammenhang mit dem Ereignis vom 22. September 2015 zu Unrecht verneint, weshalb der angefochtene Einspracheentscheid vom 9. März 2016 und die Verfügung vom 29. Januar 2016 in Gut-

heissung der Beschwerde aufzuheben sind. Entsprechend ist die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, dem Beschwerdeführer für seine Knieverletzung vom 22. September 2015 die versicherten Leistungen der Unfallversicherung zu erbringen. (...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht, Entscheid V 9-2016 vom 18. August 2016

Die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde wurde vom Bundesgericht mit Entscheid 8C\_637/2016 vom 13. Dezember 2016 abgewiesen.

Geschäftsbericht 2016 – Anhang 80 - 114

## **E. 2.5**

Verkehrsordnung (Art. 3 Abs. 3 und Abs. 4 SVG): die beiden Signalisationsänderungen beim Landsgemeindeplatz (Fahrverbot für Gesellschaftswagen und Sackgasse) sind verhältnismässig und liegen im Gestaltungsspielraum der verfügenden Behörde.

Erwägungen: I.

1. Am 28. September 2015 verfügte der Landesfährnich in Anwendung von Art. 3 SVG und Art. 107 SSV sowie Art. 1 Abs. 1 EG SVG folgende Verkehrsordnungen:

„Neue Verkehrsführung Landsgemeindeplatz in Appenzell Es werden folgende Signalisationen und Markierungen neu angebracht.

Verbot für Gesellschaftswagen (Signal 2.08), Standorte: Zielstrasse, Höhe Blattenheimatstrasse 1 und Hauptgasse 39;

Sackgasse (Signal 4.09), Standort Zielstrasse, Höhe Blattenheimatstrasse 1.

Neue Anordnung Parkfelder auf dem Landsgemeindeplatz Die Anzahl der Parkfelder auf dem Landsgemeindeplatz bleibt unverändert. Von der Zielstrasse her kann nicht mehr über den Landsgemeineplatz zur Engelgasse gefahren werden. Die Fahrstrecke über die Blattenheimatstrasse - Hauptgasse - Engelgasse bleibt für den Personenwagenverkehr offen wie bis anhin.“

Die Veröffentlichung der Verkehrsordnung erfolgte am 30. September 2015 im Appenzeller Volksfreund.

2. Gegen diese Verkehrsordnung erhob unter anderem die Interessengemeinschaft Landsgemeindeplatz, darunter A, Hotel X, mit Schreiben vom 15. Oktober 2015 Rekurs bei der Standeskommission Appenzell I.Rh. und stellte die Anträge, die aufgelegte Verkehrsordnung im Rahmen der Neugestaltung Landsgemeindeplatz sei zur Überarbeitung zurückzuweisen, auf die geplanten zusätzlichen Parkfelder sei zu verzichten sowie die Parkfelder auf dem Landsgemeindeplatz seien mittelfristig in Parkhäuser zu verlegen.

3. Die Standeskommission Appenzell I.Rh. wies mit Entscheid vom 2. Februar 2016 (Prot. Nr. 150) die vier Rekurse gegen die Verkehrsordnung ab, soweit sie auf diese eintrat.

Sie begründete ihren Entscheid im Wesentlichen dahingehend, als dass die gesetzlichen Grundlagen für den Erlass der strittigen Verkehrsordnung vorhanden seien, namentlich erlaube Art. 3 Abs. 4 SVG ausdrücklich, dass mit funktionellen Verkehrsordnungen „der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden“ könne. Es sei zu prüfen, ob das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement dabei seinen Gestaltungsspielraum

eingehalten habe.

Es bestünden verschiedene Möglichkeiten für die Gestaltung des Landsgemeindeplatzes und eine Umsetzung nach den Vorstellungen der Interessengemeinschaft Landsgemeindeplatz wäre sicherlich denkbar. Im Landsgemeindemandat 2002 zum Landsgemeindebeschluss betreffend die Erteilung eines Rahmenkredites für die Dorf-

Geschäftsbericht 2016 – Anhang

49 - 114 gestaltung Appenzell, dem die Landsgemeinde am 28. April 2002 zugestimmt habe und auf den die heute strittige Verkehrsordnung zurückgehe, sei indessen festgehalten worden, es „soll darauf geachtet werden, dass die momentane Anzahl der Parkfelder in etwa bestehen bleibt“. Damit stehe der von der Interessengemeinschaft Landsgemeindeplatz geforderten massiven Reduktion der Parkplätze die seinerzeitige Absichtserklärung im Landsgemeindemandat entgegen, der die Stimmbevölkerung zugestimmt habe. Das Landsgemeindemandat zu einem Kreditbeschluss vor mehr als zehn Jahren allein könne einen Abbau von Parkplätzen indessen nicht verhindern; die Entwicklungen in der Zwischenzeit seien in Betracht zu ziehen. Und diese zeige, dass die Parkplatzflächen im Dorfzentrum nach wie vor beschränkt und daher begehrt seien. Es sei anzunehmen, dass ein Abbau von Parkplätzen den Suchverkehr vergrössern würde. Die Entwicklung seit dem Kreditbeschluss der Landsgemeinde 2002 erfordere daher keine Abkehr von der seinerzeit zugesicherten Beibehaltung der Parkplatzzahl.

Mit den strittigen Verkehrsanordnungen könnten Reisebusse nicht mehr auf den Landsgemeindeplatz fahren, da an der Verzweigung Blattenheimatstrasse-Zielstrasse nördlich des Landsgemeindeplatzes das Signal „2.08 Verbot für Gesellschaftswagen“ angebracht werde. Den Gästen des Hotel X sei aber ein rund 200 Meter langer Fussweg von den Reisebusparkplätzen auf dem Zielparkplatz zumutbar. Auch in anderen Ortschaften würden sich oftmals solche Distanzen zwischen einem Hotel und der nächstgelegenen Haltemöglichkeit für Reisebusse ergeben.

Da bei der Verzweigung Hauptgasse-Engelgasse in die enge Engelgasse eingebogen werden müsse, weil die Hauptgasse im weiteren Verlauf wie bisher mit einem Fahrverbot belegt werde, sei im vorliegenden Fall durch die begradigte Hauptgasse im Bereich Hotel Appenzell nicht mit markant höheren Geschwindigkeiten und damit auch nicht mit einem erheblich erhöhten Gefährdungspotential zu rechnen.

Zweifellos seien andere Gestaltungsmöglichkeiten denkbar, die weitere Einschränkungen für den Autoverkehr bringen würden. Diese würden die Verkehrsordnung jedoch nicht rechtswidrig machen. Es sei nicht erhärtet, dass der Landsgemeindeplatz durch die Verkehrsordnung noch mehr an Attraktivität verliere, daraus Umsatzeinbussen der Geschäfte resultieren und Arbeitsplätze gefährdet würden.

4. Gegen den Rekursentscheid erhob der Rechtsvertreter von A. (folgend: Beschwerdeführer) am 14. März 2016 Beschwerde und beantragte, der Rekursentscheid sei aufzuheben und die Angelegenheit an das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement zur Neuurteilung zurückzuweisen, eventualiter die bestehende Verkehrsordnung zu belassen.

(...) III.

1. Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, dass sich weder aus der Verkehrsordnung vom 28. September 2015 noch aus dem Rekursentscheid vom 2. Februar 2016 erkennen lasse, welches der in Art. 3 Abs. 4 SVG umschriebenen öffentlichen

Interessen mit der Verkehrsordnung verfolgt werden sollten. Der Lands- gemeindeplatz bleibe nach wie vor ein Parkplatz. Durch das Verbot der Zufahrt auf den Landsgemeindeplatz für Gesellschaftswagen könne eine geringfügige Verbesserung in Bezug auf Lärm und Luftverschmutzung auf dem Landsgemeindeplatz nicht abgestrit- ten werden. Allerdings werde dieses Problem in die unmittelbare Nähe, nämlich die Blattenheimatstrasse, verlagert, denn dort werde zweifellos Mehrverkehr entstehen.

Geschäftsbericht 2016 – Anhang 50 - 114

Mit der bestehenden 30er-Zone beim Landsgemeindeplatz würden die Fussgänger mit und ohne Behinderung das Vortrittsrecht gegenüber dem fahrenden Verkehr genies- sen. Dass Fussgängerstreifen fehlten, sei ein Merkmal der 30er-Zone. Für Menschen mit Behinderungen ändere die neue Verkehrsordnung nichts. Dadurch, dass Gesell- schaftswagen nicht mehr auf den Landsgemeindeplatz fahren könnten, werde sich die Situation in Einzelfällen sogar massiv verschlechtern.

Mit der neuen Verkehrsordnung werde die Sicherheit nicht verbessert. Seit die be- stehende Verkehrsordnung bestehe, seien, wenn überhaupt, sicher keine schwer- wiegenden Unfälle passiert. Die bestehende Verkehrsordnung müsse im Rahmen des Möglichen als sehr übersichtlich beurteilt werden. Mit der geplanten Verkehrsfüh- rung entstehe bei der südöstlichen Ecke des Landsgemeindeplatzes eine enge Kurve, welche von grösseren Personenwagen oder der Feuerwehr nicht mehr problemlos passiert und somit der südlichen Dorfteil erschwert erreicht werden könne. Die Verbin- dung des nördlichen mit dem südlichen Dorfteil solle neu über die Blattenheimatstrasse erfolgen. Die Einfahrt der Blattenheimatstrasse in die Hauptgasse stelle bereits heute verkehrssicherheitsmässig ein Problem dar, insbesondere durch das Zusammentreffen zwischen Individualverkehr und Fussgänger trotz Fussgängerstreifen. In Bezug auf den Mehrverkehr im Kreuzungsbereich Blattenheimatstrasse-Hauptgasse seien keine flan- kierenden Massnahmen vorgesehen. Die Verkehrssicherheit werde in diesem Bereich erheblich verschlechtert.

Dadurch, dass die Querung des Landsgemeindeplatzes gemäss neuer Verkehrsan- ordnung nicht mehr möglich sein werde, werde sich die Verkehrssicherheit auch im Be- reich Zielstrasse-Marktgasse-Landsgemeindeplatz verschlechtern. Es sei vorgesehen, dass die Zielstrasse nach wie vor in beiden Richtungen befahren werden könne. Sämt- liche Fahrzeuge, welche bisher von der Marktgasse herkommend in südlicher oder westlicher Richtung den Landsgemeindeplatz überquerten, seien nun gezwungen, die Zielstrasse zu befahren. Aufgrund der Enge, welche durch die hohen und direkt an der Strasse stehenden Gebäude (Säntis und Blumen Barbara) optisch noch verstärkt wer- de, würden sich bedenkliche Situationen ergeben. Bereits mit der jetzigen Verkehrsfüh- rung sei dieser Knotenpunkt zeitweise an der Grenze des Zumutbaren. Mit der neuen Verkehrsführung werde sich diese Situation wahrscheinlich noch verschlimmern, sicher aber nicht verbessern. Hinzu kämen die Fussgänger, welche in der bestehenden 30er- Zone nicht kontrollierbar seien. Allein die Argumente der Verkehrssicherheit müssen dazu führen, dass die geplante Verkehrsordnung als rechtswidrig angesehen wer- den müsse.

Die bestehende Verkehrsordnung auf dem Landsgemeindeplatz werde der Bedeutung dieses Platzes für Appenzell nicht gerecht. Der wichtigste Platz von Appenzell sollte eigentlich kein Parkplatz sein. Nach wie vor werde jedoch der Platz als Parkplatz ge- nutzt. Durch die neue Verkehrsordnung werde die Verkehrsführung auf dem Lands- gemeindeplatz komplizierter und sicher nicht erleichtert. Auf dem Parkplatz werde es zu vermehrtem,

komplizierteren Manövrieren kommen. Da die Querung des Landsge-  
meindeplatzes nicht mehr möglich sei, müsse der gesamte Verkehr über die schmale Zielstrasse zu- und  
weggeführt werden. Es würden sich Rückstaus ergeben, welche al-  
lenfalls beabsichtigte Verkehrsberuhigungen auf dem Landsgemeindeplatz zunichte machen würden. Die heutige  
Verkehrsführung auf dem Landsgemeindeplatz funktio- niere ohne Einschränkung und  
künftig würden Lastwagen bei der Anlieferung für das Hotel Säntis zu Wendemanövern  
oder Rückwärtsfahrten auf der Zielstrasse gezwun- gen. Am 1. Januar 2016 sei Art. 17 Abs.  
3 VRV in Kraft getreten, wonach das Rück- wärtsfahren über längere Strecken nur zulässig  
sei, wenn das Weiterfahren oder Wen- den nicht möglich sei. In Abs. 2 desselben Artikels  
heisse es, dass das Rückwärtsfah- ren über Bahnübergänge und unübersichtliche  
Strassenverzweigungen untersagt sei.

#### Geschäftsbericht 2016 – Anhang

51 - 114 Für die Zulieferung zum Hotel Säntis heisse dies, dass künftig sämtliche Zulieferer  
nach der Zulieferung auf den Landsgemeindeplatz fahren und um die Linde kurven  
müssten, um nachher wieder die Zielstrasse in nördlicher Richtung zu befahren. Diese  
LKWs würden die Zielstrasse an ihrer engsten Stelle neu doppelt so oft befahren müs- sen  
als bisher. Die Rückstaus würden sich verschärfen. Es sei offensichtlich, dass Art. 17 Abs. 2  
VRV ein Rückwärtsfahren auf die Kreuzung Zielstrasse Blattenheimatstrasse nicht zulasse,  
da wohl nicht bestritten werde, dass es sich hier um eine unübersichtli- che  
Strassenverzweigung im Sinne von diesem Artikel handle.

Das Landesbauamt habe in seiner Stellungnahme zum Rekurs ausgeführt, die neue  
Verkehrsführung entlang der östlichen Liegenschaften führe dazu, dass am neu ent-  
stehenden Knoten beim Haus Thoma die Sichtverhältnisse ungenügend seien, sodass ein  
sicherer Verkehrsablauf nicht gewährleistet sei. Weiter werde dafür gehalten, dass sich die  
Verkehrssicherheit nur herstellen lasse, wenn an diesem Knoten eine Tren- nung für  
Automobile erreicht werde. Diese Argumentation mit der Verkehrssicherheit entbehre nicht  
einer gewissen Ironie. In einer ersten Phase werde ein sehr wichtiges öffentliches Interesse,  
nämlich die Verkehrssicherheit, dem unbestreitbar weniger wich- tigen, da immer noch  
unbefriedigenden Interesse „Gestaltungskonzept“ geopfert, um dann die neue  
Verkehrsordnung der Teilung des Landsgemeindeplatzes mit der nicht mehr  
gewährleisteten Verkehrssicherheit zu rechtfertigen. Die bisherige Ver- kehrsführung  
beweise, dass es durchaus Möglichkeiten gebe, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten,  
ohne dass der Landsgemeindeplatz für den Nord-Südverkehr abge- sperrt werden müsse.  
Mithin bestehe diesbezüglich kein dringender Handlungsbedarf. Dieser Umstand sei auch  
bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit zu berücksichti- gen.

Bisher habe ein Lastwagen bereits in der Au von der Umfahrungsstrasse abbiegen und von  
Westen her über den Rinkenbach-Hauptgasse auf den Landsgemeindeplatz fah- ren können,  
um dann in die Marktgasse einzubiegen. Diese Möglichkeit werde durch die Trennung des  
Landsgemeindeplatzes künftig verhindert. Von der Zielstrasse her- kommende Lastwagen,  
sollte das Einbiegen in die Marktgasse nicht möglich sein, müssten auf den  
Landsgemeindeplatz einbiegen und um die Linde herum fahren. Dem Gestaltungskonzept,  
welches wenn überhaupt nur unwesentliche Verbesserungen in Bezug auf die Gestaltung  
des Landsgemeindeplatzes bringe, würden ohne Not alle andern öffentlichen Interessen  
untergeordnet. Der Verkehrsfluss und die Verkehrssi- cherheit würden aber massiv  
eingeschränkt.

Es werde ohne Not in die Wirtschaftsfreiheit der betroffenen Gewerbebetriebe eingegriffen, indem der Zustrom des existenziellen Besucherstroms durch die geplante Verkehrsanordnung massiv eingeschränkt werde.

Es sei kein öffentliches Interesse erkennbar, welches die Verkehrsanordnung zu rechtfertigen vermöge. Vielmehr werde ein fragwürdiges Gestaltungskonzept über alle andern, wichtigeren öffentlichen Interessen gestellt. Bereits vor diesem Hintergrund müsse die Verhältnismässigkeit mehr als in Frage gestellt werden. Offensichtlich solle der Landsgemeindeplatz ein Parkplatz bleiben. Mithin sei trotz Gestaltungskonzept nicht geplant, eine grundsätzliche Verbesserung der Situation auf dem Landsgemeindeplatz zu erreichen. Da das öffentliche Interesse nicht klar sei, könne die Geeignetheit der Massnahme nicht eindeutig beurteilt werden. Das Gestaltungskonzept werde höher gewichtet als Verkehrssicherheit und Verkehrsfluss. Obwohl die zuständigen Organe einen erheblichen Gestaltungsspielraum hätten, werde mit der neuen Verkehrsanordnung das zulässige Ermessen durch das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement weit überschritten. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit setze auch voraus, dass die Massnahme erforderlich sei, um das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel zu erreichen. Mithin müsse jene Massnahme getroffen werden, welche die privaten Interes-

Geschäftsbericht 2016 – Anhang 52 - 114

sen am wenigsten einschränke, um das Ziel der „Verschönerung“ des Landsgemeindeplatzes zu erreichen. Der Landsgemeindeplatz bleibe auch mit der bestehenden ohne Einschränkung funktionierenden Verkehrsführung ein Parkplatz. Es bestehe kein Platz für eine Änderung der Verkehrsführung. Deshalb seien die neuen Verkehrsanordnungen widerrechtlich. Zusätzlich würden mit der vorgeschlagenen Massnahme alle Verkehrsteilnehmer, welche über den Landsgemeindeplatz vom nördlichen in den südlichen Teil von Appenzell fahren würden, ohne Not beschränkt. Es finde eine Beschränkung der individuellen Freiheit der Automobilisten statt, welche durch kein öffentliches Interesse gerechtfertigt werden könne.

Die geplante Verkehrsanordnung widerspreche der an der Landsgemeinde 2002 der Bevölkerung unterbreiteten Absicht, dass an der bisherigen Verkehrsführung festgehalten werden solle. Unter den Zielen der damals zur Diskussion stehenden Dorfgestaltung sei ausdrücklich erwähnt worden, dass bestehende verkehrstechnische Konflikte zwischen motorisiertem Verkehr und Fussgängern gelöst oder zumindest entschärft werden sollten, um eine möglichst reibungslose Abwicklung des Verkehrs zu realisieren. Gerade auch vor diesem Hintergrund könne es nicht sein, dass die ohne Einschränkung funktionierende Verkehrsführung massiv verschlechtert werde.

Keiner der in Art. 3 Abs. 4 SVG genannten Gründe für eine funktionale Verkehrsanordnung sei gegeben. Aus diesem Grund fehle es an der rechtlichen Grundlage für den Erlass dieser Verkehrsanordnung. Das öffentliche Interesse und die Verhältnismässigkeit fehlten.

2. Die Standeskommission erwidert, die strittige Verkehrsanordnung diene sehr wohl dem Schutz der Anwohner vor Lärm und Luftverschmutzung. So werde der Transitverkehr auf der Nord-Süd-Achse durch die geplanten Massnahmen verunmöglicht. Es würden keine Motorfahrzeuge von Norden (Zielkreisel) nach Süden (Postplatz) und von Westen (Rinkenbach) nach Norden (Zielkreisel) über den Landsgemeindeplatz mehr fahren können. Die Lärm- und Luftschadstoffimmissionen beschränkten sich damit auf den Parkplatzverkehr.

Geplant sei, dass der Landsgemeindeplatz zwar weitere Parkflächen umfasse, der motorisierte Verkehr aber um den Landsgemeindeplatz herumgeführt werde. Wer bisher zu Fuss in Ost-West-Richtung den Landsgemeindeplatz habe passieren wollen, habe die über den Platz führende, für den Durchgangsverkehr freie Strasse überqueren müssen. Das hätte Menschen mit Behinderungen, insbesondere Personen mit Seh- und Hörbehinderungen, in Anbetracht des Fehlens von Fussgängerstreifen Schwierigkeiten bereitet. Die strittige Verkehrsanordnung diene damit auch der Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen.

Die geplante Streckenführung von der Verzweigung Blattenheimatstrasse-Zielstrasse über die Verzweigung Blattenheimatstrasse-Hauptgasse bis zum Hotel Appenzell sei jedenfalls an ihrer schmalsten Stelle breiter als der Engpass an der bisher möglichen Strecke Verzweigung Blattenheimatstrasse-Zielstrasse zum Landsgemeindeplatz und zur Hauptgasse (Hotel Appenzell). Die Übersicht an der Verzweigung Blattenheimatstrasse-Hauptgasse-Klostergasse sei gegeben. Aus der von Süden in die Verzweigung einmündenden Klostergasse sei kein Verkehr zu befürchten, da die Klosterstrasse als Einbahnstrasse gegen Süden führe. Beidseits der Blattenheimatstrasse fänden sich im Bereich der Verzweigung Trottoirs. Die Hauptgasse sei entlang ihrer Nordseite grösstenteils mit einem Trottoir ausgestattet, das zwar an der Verzweigung durch die Blattenheimatstrasse unterbrochen werde. Dort aber befände sich ein Fussgängerstreifen.

Geschäftsbericht 2016 – Anhang

53 - 114 Der Engpass zwischen Hotel Säntis und Blumen Barbara würde zwar durch die geplante Verkehrsführung nicht beseitigt und vom Landsgemeindeplatz könne mit Motorfahrzeugen nicht mehr Richtung Süden weggefahren werden. Der Engpass werde aber dadurch entschärft, dass er im Wesentlichen nurmehr von Parkplatzbenutzern befahren würde, währenddem er bisher auf der Nord-Süd-Achse in beiden Fahrtrichtungen auch dem Durchgangsverkehr offengestanden habe. Die Verkehrssicherheit werde durch die strittige Verkehrsanordnung daher nicht verschlechtert.

Die strittige Verkehrsanordnung gehe auf den Landsgemeindebeschluss betreffend die Erteilung eines Rahmenkredits für die Dorfgestaltung Appenzell zurück, der an der Landsgemeinde vom 28. April 2002 angenommen worden sei. Damals sei zugesichert worden, dass die Anzahl der Parkfelder in etwa bestehen bleibe. Die Engpassdurchfahrten durch Lieferanten des Hotels Säntis bewegten sich in überschaubarem Rahmen, zählten doch Hotels nicht zu den Unternehmen, bei denen An- und Ablieferung zu hohem Verkehrsaufkommen führe. Beim Hotel Säntis dürfte die Zahl bei einigen Fahrten pro Tag liegen.

Die strittige Anordnung führe entgegen der Darstellung des Beschwerdeführers weder zu einer massiven Einschränkung des Verkehrsflusses und der Verkehrssicherheit noch zu einer massiven Einschränkung des Besucherstroms. Durch die strittige Verkehrsanordnung werde ein Umweg von nicht einmal 200m erforderlich, wenn ein Fahrzeug von Norden nach Süden (zum Beispiel vom Zielparkplatz zum Postplatz) gelangen wolle. Bei einer Geschwindigkeit von 30km/h verlängere sich die Fahrzeit um etwa eine halbe Minute. Für Fahrzeuge, die von Norden nach Süden fahren wollten, sei der Umweg noch kleiner. Motorfahrzeuge, die den Landsgemeindeplatz nach Süden (Richtung Postplatz) verlassen wollten, müssten zwar einen Umweg von etwa 450m in Kauf nehmen, was mit einer Minute zusätzlicher Fahrzeit verbunden sei. Für Fahrräder und Fussgänger

entstünden keine Umwege. Mit der Sperrung des Landsgemeindeplatzes für den Durchgangsverkehr werde die Verkehrssicherheit auf dem Landsgemeindeplatz erhöht. Wer einen Geschäftsbetrieb aufsuchen wolle, werde in erster Linie Parkfläche in der Nähe seines Ziels bevorzugen. Der Landsgemeindeplatz bleibe als Parkfläche erhalten. Die Aufhebung der bisherigen Möglichkeit, den Landsgemeindeplatz zu durchfahren, führe nicht zu Veränderungen des „existentiellen Besucherstroms“.

Als privates Interesse trage der Beschwerdeführer einzig vor, es finde eine Beschränkung der individuellen Freiheit der Automobilisten statt, die nicht durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt sei. Eine Mehrfahrzeit von höchstens etwa einer Minute sei jedoch nicht geeignet, die Massnahme als unverhältnismässig erscheinen zu lassen.

Mit der Sperrung der Durchfahrt durch den Landsgemeindeplatz werde die Entschärfung bestehender verkehrstechnischer Konflikte zwischen motorisiertem Verkehr und Fussgängern zweifellos herbeigeführt, da Fussgänger auf dem Landsgemeindeplatz nicht mehr dem Durchgangsverkehr ausgesetzt sein würden.

3.

### **E. 2.6**

Verkehrsordnung (Art. 3 Abs. 3 und Abs. 4 SVG): die beiden Signalisationsänderungen beim Landsgemeindeplatz (Fahrverbot für Gesellschaftswagen und Sackgasse) sind verhältnismässig und liegen im Gestaltungsspielraum der verfügenden Behörde.

Erwägungen: I.

1. Am 28. September 2015 verfügte der Landesfährnrich in Anwendung von Art. 3 SVG und Art. 107 SSV sowie Art. 1 Abs. 1 EG SVG folgende Verkehrsordnungen:

„Neue Verkehrsführung Landsgemeindeplatz in Appenzell

Es werden folgende Signalisationen und Markierungen neu angebracht.

Verbot für Gesellschaftswagen (Signal 2.08), Standorte: Zielstrasse, Höhe Blattenheimatstrasse 1 und Hauptgasse 39;

Sackgasse (Signal 4.09), Standort Zielstrasse, Höhe Blattenheimatstrasse 1.

Neue Anordnung Parkfelder auf dem Landsgemeindeplatz

Die Anzahl der Parkfelder auf dem Landsgemeindeplatz bleibt unverändert. Von der Zielstrasse her kann nicht mehr über den Landsgemeineplatz zur Engulgasse gefahren werden. Die Fahrstrecke über die Blattenheimatstrasse - Hauptgasse - Engulgasse bleibt für den Personenwagenverkehr offen wie bis anhin.“

Die Veröffentlichung der Verkehrsordnung erfolgte am 30. September 2015 im Appenzeller Volksfreund.

2. Gegen diese Verkehrsordnung erhob unter anderem der Bezirksrat Appenzell mit Schreiben vom 28. Oktober 2015 Rekurs bei der Standeskommission Appenzell I.Rh. und stellte die Anträge, die angefochtene Verkehrsordnung sei aufzuheben und das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh. sei anzuweisen, für den Landsgemeindeplatz nach Anhörung des Bezirksrates Appenzell eine neue Verkehrsordnung zu verfügen, welche den in der Begründung vorgebrachten Bedenken Rechnung trage.

3. Die Standeskommission Appenzell I.Rh. wies mit Entscheid vom 2. Februar 2016 (Prot. Nr. 150) die vier Rekurse ab, soweit sie auf diese eintrat.

Sie begründete ihren Entscheid im Wesentlichen dahingehend, als dass die gesetzlichen Grundlagen für den Erlass der strittigen Verkehrsordnung vorhanden seien, namentlich erlaube Art. 3 Abs. 4 SVG ausdrücklich, dass mit funktionellen Verkehrsordnungen „der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden“ könne. Es sei zu prüfen, ob das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement dabei seinen Gestaltungsspielraum eingehalten habe.

Eine Prognose über den Suchverkehr sei schwierig. Mit der strittigen Verkehrsordnung sei es zwar nicht mehr möglich, von Süden auf den Landsgemeindeplatz zu fahren. Personen, die von Westen (Rinkenbach/Hauptgasse) Richtung Dorfzentrum fahren und einen Parkplatz suchen würden, könnten daher nicht mehr von der Hauptgasse den Landsgemeindeplatz überblicken und von der Hauptgasse direkt zu einem

Geschäftsbericht 2016 – Anhang 58 - 114

allfällig freien Parkplatz gelangen oder, wenn kein Parkplatz frei sei, weiter zur nächsten, grösseren Parkfläche (Zielparkplatz) weiterfahren. Fahrzeuge von Westen könnten aber auch nach Vornahme der strittigen Verkehrsordnungen rasch via Blattenheim- und Zielstrasse auf den Landsgemeindeplatz gelangen. Wenn kein Parkplatz frei sei, könnten sie den Landsgemeindeplatz wieder gegen Norden in Richtung Zielparkplatz verlassen und dort nach Parkflächen suchen. Ortskundige würden im Wissen, dass sie nicht mehr von der Hauptgasse auf den Landsgemeindeplatz gelangen könnten, und dass südlich des Landsgemeindeplatzes kaum Parkflächen vorhanden seien, zum Vornherein diesen Weg wählen. Die Auswirkungen auf den Suchverkehr dürften sich daher in Grenzen halten.

Die Befürchtung des Bezirks Appenzell, die Anlieferung von Waren zu den Geschäften werde beeinträchtigt, basiere auf der Annahme, dass die Lieferanten ihre Fahrzeuge auf der Hauptgasse vor dem Hotel Appenzell abstellten. Dort sei aber kein Warteraum vorgesehen. Sollten dort dereinst gleichwohl Lastwagen zu Lieferzwecken anhalten, würde dies im Übrigen gegenüber dem jetzigen Zustand nichts ändern. Schon bisher seien nämlich bisweilen Lastwagen vor dem Hotel Appenzell am Strassenrand abgestellt und Betriebe in der Umgebung mit Paletten-Hubwagen beliefert worden. Wenn das Abstellen von Lastwagen an der Hauptgasse, wie der Bezirk befürchte, die Anlieferung der Geschäfte beeinträchtige, den Verkehr hemme und das Wegfahren der Lastwagen Fussgänger und insbesondere Kinder gefährde, dann sei dies demnach schon bisher der Fall gewesen und sei damit keine Auswirkung der neuen Verkehrsordnung. Wie bisher dürfe mit einer Sonderbewilligung zu den Geschäften an der Hauptgasse gefahren werden und ohnehin erfolge die Anlieferung einiger Geschäfte über die Marktgasse, womit die geplante Verkehrsordnung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Zulieferung führe.

4. Gegen den Rekursentscheid erhob der Bezirksrat Appenzell (folgend: Beschwerdeführer) am 17. März 2016 Beschwerde und stellte den Antrag, der Rekursentscheid und die vom Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh. verfügte Verkehrsordnung seien aufzuheben.

(...) III.

1. Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, dass die auf dem Landsgemeindeplatz vorgesehene Parkierungsordnung zu einem nicht zu unterschätzenden

Suchverkehr mit den für die Verkehrssicherheit und die Umwelt verbundenen negativen Folgen führen werde. Die Standeskommission sei sich ihrer gegenteiligen Argumentation offenbar nicht sicher, denn sie räume im Rekursentscheid zumindest ein, dass eine entsprechende Prognose ganz schwierig sei. Ob sich die Auswirkungen des neuen Verkehrsregimes auf den Suchverkehr in der Tat in Grenzen halten werde, müsse ernsthaft bezweifelt werden.

Die vorgesehene Verkehrsanordnung führe zu einer massiven und nicht verantwortbaren Gefährdung der Verkehrssicherheit. Die geltende Verkehrsregelung lasse es zu, dass Lastwagen aus nördlicher Richtung auf den Landsgemeindeplatz gelangten und auf dessen südöstlichen Bereich für den Warenumschlag abgestellt werden könnten. Sie könnten den Landsgemeindeplatz wiederum in Fahrtrichtung Norden verlassen, wobei sie hierfür lediglich ein paar wenige Meter rückwärtsfahren müssten. Die vorgesehene Verkehrsanordnung lasse eine solche Möglichkeit nicht mehr zu. Diese führe vielmehr dazu, dass Lastwagen für die Anlieferung von Waren für die sich in der Hauptgasse befindlichen Verkaufsgeschäfte und Gastgewerbebetriebe bzw. für den

#### Geschäftsbericht 2016 – Anhang

59 - 114 entsprechenden Warenumschlag auf der nordöstlichen Seite des Hotels Appenzell bzw. im dortigen Bereich der Hauptgasse abgestellt würden. Derart abgestellte Lastwagen würden zum einen das Ein- und Ausparkieren von Motorfahrzeugen auf den sich im südlichen Bereich des Landsgemeindeplatzes befindlichen Parkfelder behindern. Zum anderen könnten sie aufgrund ihrer Dimension ihren Standort nicht über die Hauptgasse-Oberer Gansbach oder Hauptgasse-Sternenplatz verlassen. Vielmehr müssten diese zum Wenden auf einer relativ langen und durch andere Verkehrsteilnehmer rege benutzten Wegstrecke rückwärts bis zum Kronengartenplatz gefahren werden, um Richtung Westen wegfahren zu können. Da die Lenker beim Rückwärtsfahren den Raum hinter ihrem Fahrzeug nicht vollständig überblicken könnten, würden die übrigen Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fussgänger, Betagte und Kinder sowie Radfahrer einer massiven und unnötigen Gefährdung ausgesetzt. Die tatsächlichen Verhältnisse würden im Vergleich zum Ist-Zustand eine massive Verschlechterung erfahren.

2. Die Standeskommission erwidert, dass sie sich bereits im Rekursentscheid betreffend Ausweitung des Suchverkehrs auseinandergesetzt und begründet habe, weshalb sie die Befürchtung nicht teile. Rückwärtsfahrende Lastwagen würden zweifellos ein Sicherheitsrisiko darstellen. An der Hauptgasse vor dem Hotel Appenzell sei kein Warteraum für Lastwagen vorgesehen und es dürfe wie bisher mit einer Sonderbewilligung zu den Geschäften an der Hauptgasse gefahren werden und die Anlieferung der Geschäfte erfolge teilweise auch über die Marktgasse. Die Lastwagen hätten schon vom bisher bisweilen benutzten Umschlagplatz auf der gegenüberliegenden Seite der Hauptgasse rückwärtsfahren müssen, um gegen Norden wegfahren zu können. Mit der neuen Verkehrsregelung wäre die Strecke, auf der rückwärts gefahren werden müsste, zwar grösser als bisher. Wenn aber der Bezirksrat Appenzell von einer relativ langen Wegstrecke spreche, sei zu beachten, dass die Häuserzeile, entlang der rückwärts gefahren werden müsse - sie umfasse die Gebäude des Hotels Appenzell und jene der Schuhe und Sport am Landsgemeindeplatz AG - etwa 38m messe, ein Sattelschlepper aber bereits etwa 18m lang sei. Damit er nicht die Strasse Richtung Süden (Oberer Gansbach) versperre, müsse der Lastwagen im Bereich der Häuserzeile abgestellt werden. Es handle sich also um wenige Meter Mehrdistanz. Bisher hätte ein Lastwagen, der gegen Norden habe wegfahren

wollen, zudem rückwärts in die Strassenver- zweigung vor dem Hotel Appenzell einfahren müssen. Er habe daher auf den Parkver- kehr und auf Fahrzeuge von Westen und von Norden achten müssen. Mit der neuen Verkehrsführung sei neben dem Parkplatzverkehr nur noch der Verkehrsstrom von Westen her zu beachten. Es könne unter diesen Umständen nicht von einer massiven Erhöhung der Gefährdung der Verkehrssicherheit gesprochen werden.

3.

### **E. 2.7**

BVG-Beitragsforderung: Einbringen von Anhydritfliessböden (Art. 2 Abs. 4 lit. g AVE GAV FAR); Verjährung.

Erwägungen: I.

1. Die A. bezweckt gemäss Handelsregistereintrag den Handel mit Bodenbelägen aller Art sowie Produktion und Verlegearbeiten von Bodenbelägen.

2. Mit Schreiben vom 12. März 2010 ersuchte die Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (folgend: Stiftung FAR) die A, bis zum 15. April 2010 bestimmte Informationen durch Ausfüllung eines Fragebogens zu erteilen, damit sie abklären könne, ob der Betrieb unter den Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (GAV FAR) falle und seit Inkrafttreten des GAV FAR beitragspflichtig wäre.

3. Da die A. die Formulare auch nach erfolgter Mahnung vom 20. April 2010 nicht eingereicht hat, entschied die Stiftung FAR am 21. Juni 2010, dass ihre ausgeübten Tätig- keiten gemäss HR und Informationen der Firmenhomepage (Einbringen von Unter- lagsböden und Anhydritfliessböden) unter den betrieblichen und räumlichen Geltungs- bereich des Bundesratsbeschlusses über die Allgemeinverbindlicherklärung des Ge- samtarbeitsvertrages für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (AVE GAV FAR) falle und sie für die von ihr beschäftigten Mitarbeiter, welche unter den persönli- chen Geltungsbereich fallen würden, seit 1. Juli 2003 die FAR-Beiträge abzurechnen habe.

4. Gegen diesen Entscheid erhob der damalige Rechtsvertreter der A. am 5. Juli 2010 Einsprache. Die A. sei zu rund 90% im Bereich Verlegen von Anhydritfliessböden, de- ren Erstellung nur minimale körperliche Anstrengung erfordere, tätig, weshalb eine Un- terstellung unter den GAV FAR ausgeschlossen sei und zudem die Forderungen teil- weise verjährt seien.

5. Die Stiftung FAR teilte dem damaligen Rechtsvertreter der A. mit Schreiben vom 16. November 2010 mit, dass gestützt auf den Entscheid des Ausschusses Rekurse das Erstellen von Unterlagsböden aus Anhydrit-Fliessmörtel und plastischen Mörteln eine Tätigkeit sei, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des AVE GAV FAR falle und die geschuldeten FAR-Beiträge noch nicht verjährt seien.

6. Auf Mail-Anfrage der Stiftung FAR vom 4. November 2014 antwortete der damalige Rechtsvertreter der A. mit Mail vom 24. November 2014, dass sie aktuell zu ca. 70% im Bereich Anhydritfliessböden, zu ca. 25% im Bereich Bodenbeläge und zu ca. 5% im Bereich Unterlagsböden tätig sei. Zudem stelle der Bereich Bodenbeläge keinen eige- nen Betriebsteil dar.

### **E. 2.8**

Pachterstreckung (Art. 27 Abs. 2 LPG). Weder das Bestehen eines Unterpachtvertrags noch ein Familienzweist auf Stufe der Eltern von Pächter und Verpächter machen die Erstreckung der Hauptpacht für den Verpächter unzumutbar.

Erwägungen: I.

1. A. verpachtete mit Vertrag vom 16. Juni 1999 die Parzelle Nr. x, welche 191 Aren Wiesland und 90 Aren Weideland umfasst, an B. für die Pachtdauer von sechs Jahren. Ebenfalls am 16. Juni 1999 schlossen B. als Abgeber und C. als Abnehmer mit Genehmigung des Amtes für Umweltschutz einen Hofdünger-Abnahmevertrag ab, wonach sich C. verpflichtete, B. jährlich 130 m<sup>3</sup> Schweinedünger abzunehmen. A. und B. schlossen am 1. Februar 2007 erneut einen Pachtvertrag über die Parzelle Nr. x für die Dauer vom 1. Mai 2007 bis 30. April 2013.

B. vereinbarte am 24. August 2010 mit C. unter Einverständnis von A. die Unterpacht über die Parzelle Nr. x für die Pachtdauer vom 1. Mai 2010 bis 30. April 2012. Der damalige Landeshauptmann genehmigte diese Unterpacht am 21. September 2010.

D., einziger Nachkomme und Rechtsnachfolger des am 13. Juni 2014 verstorbenen Verpächters A., kündigte B. mit Schreiben vom 31. Dezember 2014 den Pachtvertrag auf den nächstmöglichen Termin, da er das Heimetli verkaufen werde. Nach Kenntnisnahme der Kündigung teilte B. D. mit, dass er die Liegenschaft gerne käuflich erwerben möchte.

2. Der Rechtsvertreter von B. ersuchte mit Klage vom 6. Juli 2015 gegen D. um Erstreckung des Pachtverhältnisses für die Parzelle Nr. x um sechs Jahre bis 30. April 2025. Der Rechtsvertreter von D. beantragte die Abweisung der Klage.

3. Der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. erliess am 4. April 2016 folgenden Entscheid E 101-2015:

„1. Die Pachtdauer bezüglich des landwirtschaftlichen Grundstückes Nr. x im Sinne des Pachtvertrages vom 1. Februar 2007, wird um drei Jahre bis zum 30. April 2022 erstreckt.

(...).“

4. Gegen den Entscheid E 101-2015 des Präsidenten des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. vom 4. April 2016 erhob der Rechtsvertreter von D. (folgend: Berufungskläger) am 16. August 2016 Berufung und stellte den Antrag, der Entscheid des Bezirksgerichtspräsidenten Appenzell I.Rh. vom 4. April 2016 sei aufzuheben und die Pachterstreckungsklage sei vollumfänglich abzuweisen.

(...)

Geschäftsbericht 2016 – Anhang

71 - 114 III.

1.

## **E. 2.9**

UVG, unfallähnliche Körperschädigung (Art. 9 Abs. 2 UVV)

Erwägungen: I.

1. A, Jahrgang 1984, ist durch seinen Arbeitgeber obligatorisch bei der Vaudoise Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft AG gegen Unfälle versichert. Seit dem Joggen über die

Mittagspause des 22. Septembers 2015 hatte er Schmerzen in seinem rechten Knie.

Wegen der Schmerzen im rechten Kniegelenk begab sich A. am 14. Oktober 2015 erstmals zur ärztlichen Behandlung bei Dr. med. B.

Am 2. Dezember 2015 wurde auf Zuweisung von Dr. med. B. ein MR des rechten Knies erstellt. Im Bericht von Dr. med. C. zum MR wurde Folgendes festgehalten: wenig Reizerguss. Nicht dislozierter ausgedehnter schräg horizontal verlaufender in die Basis sowie in den freien Rand sich einstrahlender Riss des Innenmeniskuskorpus sowie -Hinterhornes, begleitet von leichtgradiger irritativer Synovialitis der medialen sowie postero-medialen Gelenkkapsel. Im Übrigen regelrechtes Kernspintomogramm des Kniegelenkes ohne Nachweis weiterer meniskaler sowie kapsulo-logamentärer Läsion.

Die Bagatell-Unfallmeldung erfolgte am 3. Dezember 2015 durch den Arbeitgeber. Darin wurde angegeben, dass A. in der Mittagspause joggen gegangen sei. Direkt nach dem Training hätte er Schmerzen in seinem Knie gehabt und habe sich gedacht, dass er wohl etwas vertrampelt habe. Die Schmerzen seien jedoch bestehen geblieben. Deshalb sei er am 14. Oktober 2015 zum Arzt gegangen.

Am 16. Dezember 2015 stellte Dr. med. B. zuhanden der Vaudoise Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft AG ein Arzteugnis aus. Der Patient habe bei der Erstbehandlung vom 14. Oktober 2015 zum Unfallhergang angegeben, dass er drei Wochen vorher beim Joggen einen Fehltritt gemacht habe. Seither hätte er Schmerzen im rechten Kniegelenk, besonders beim Abwärtsgehen. Als Befund gab Dr. med. B. an: Reizloses Kniegelenk. Beugung in Endstellung dolent. Medialer Gelenkspalt deutlich druckdolent und leicht aufklappbar. MRI: Nicht dislozierter, ausgedehnter, schräg horizontal verlaufender Riss des Innenmeniskuskorpus und Hinterhornes. Als Diagnose gab er eine Meniskusläsion rechtes Knie medial an. Es würden ausschliesslich Unfallfolgen vorliegen.

Auf dem Fragebogen zuhanden der Vaudoise Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft AG machte A. am 21. Dezember 2015 folgende Angaben: Die Beschwerden führe er auf das Joggen vom 22. September 2015 zurück. Er gehe seit Jahren zwei- bis dreimal die Woche joggen. Die Verletzung sei unter normalen Bedingungen entstanden, er sei auf der gewohnten Strecke mit dem üblichen Tempo unterwegs gewesen. Es sei ein Schlag aufs Knie gewesen. Er habe sich nicht vertrampelt und er sei auch nicht ausgerutscht. Direkt nach dem Training habe er im Knie Schmerzen verspürt. Diese seien dann vor allem in den nächsten zwei Tagen stärker geworden.

2. Mit Verfügung vom 29. Januar 2016 lehnte die Vaudoise Allgemeine Versicherungsgesellschaft AG die Versicherungsleistung mangels Unfall gemäss Art. 4 ATSG bzw. unfallähnlichen Vorfalls gemäss Art. 9 Abs. 2 UVV ab.

A erhob mit Schreiben vom 2. Februar 2016 Einsprache gegen die Verfügung vom 29. Januar 2016. Darin schilderte er den Unfallhergang wie folgt: Er habe sich am

Geschäftsbericht 2016 – Anhang 76 - 114

22. September 2015 auf seiner üblichen Strecke beim Joggen befunden. Der Weg sei an dieser Stelle nicht befestigt und habe auch keine Traktorspuren. Die Stelle bzw. das Loch in diesem Weg sei für ihn nicht einsehbar gewesen, als er darauf zugerannt sei. Dieses Loch habe zur Folge gehabt, dass er mit voller Wucht rein getapst sei und es ihm ein richtiger Schlag auf das Knie gegeben habe. Durch das plötzliche Absacken wäre er beinahe gestürzt, hätte sich gerade noch so auffangen können. Er sei dann stehen geblieben und

habe den Schmerz im Knie gespürt. Weiter gerannt sei er nicht mehr, sondern die verbleibende Strecke nach Hause gehumpelt. Aus dieser Schilderung sei ersichtlich, was er mit Schlag gemeint habe. Vertrampen heisse für ihn seitlich abknicken, er sei ja nach vorne in ein Loch getapst/geplumpst und ausgerutscht sei er auch nicht.

4. Am 18. Februar 2016 führte Dr. med. D. bei A. eine Kniearthroskopie rechts mit partieller medialer Meniskushinterhorn-Resektion durch. Gemäss Operationsbericht habe sich der Patient am 22. September 2015 beim Joggen ein heftiges Kniedistorsions-trauma im Sinne einer Rotation und Flexion zugezogen. In der MRI-Untersuchung seien keinerlei Nebenverletzungen vorhanden und die Knorpelverhältnisse seien völlig blande. Im Suprapatellär-Raum seien keine freien Gelenkkörper, Retropatellärfläche und Knorpelüberzug im Bereich der Femurtrochlea ohne sichtbare Läsionen. Glatter Knorpelüberzug und freies und zentriertes femoropatelläres Gelenkspiel. Im medialen Kompartiment sei ein recessus medialis mit intakter Kapsel gegeben. Knorpelverhältnisse am Femurkondylus und Tibiaplateau völlig blande. Der mediale Meniskus erscheine im Vorderhorn und in der Mittelzone intakt, im Hinterhorn sei dann die im MRI beschriebene lappenförmige Läsion bis in den Randleistenbezirk gut sichtbar. Im lateralen Kompartiment seien unauffällige Knorpelverhältnisse femoral und tibial gegeben. Der laterale Meniskus erscheine in allen Anteilen intakt. Recessus lateralis unauffällig.

5. Die Vaudoise Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft AG wies die Einsprache mit Entscheid vom 9. März 2016 ab.

Als Begründung führte sie im Wesentlichen an, dass in der Unfallmeldung sowie im Fragebogen vom 21. Dezember 2015 keine besondere Bewegung angegeben werde. Der Versicherte bestätige, dass die Verletzung unter normalen Bedingungen entstanden sei. Er habe sich nicht vertrampft und sei auch nicht ausgerutscht. Die Schmerzen habe er direkt nach dem Training verspürt. Erstmals in seiner Einsprache erwähne er, dass er mit voller Wucht in ein Loch gerannt sei. Es habe ihm einen Schlag aufs Knie gegeben und er habe nicht weiterrennen können. Es handle sich somit um eine zweite Version, zum Teil sogar widersprüchlich mit dem Fragebogen vom 21. Dezember 2015, welcher vor Bekanntgabe der Leistungsablehnung der Vaudoise ausgefüllt worden sei. Eine spezielle programmwidrige Bewegung während des Joggens sei nicht erwiesen. Von einem ausserordentlichen Kraftaufwand, einer überdurchschnittlichen Anstrengung sei auch nirgends die Rede. Aus der Tatsache des plötzlichen Schmerzens könne keinesfalls geschlossen werden, dass ein äusserer Faktor auf den Körper gewirkt habe. Der natürliche Ablauf der Bewegung sei durch keinen äusseren Faktor beeinflusst oder unterbrochen worden. Weiter müsse der Fall aufgrund von Art. 9 Abs. 2 UVV geprüft werden. Das MRI vom 2. Dezember 2015 habe einen Meniskusriss festgestellt, sodass eine Listenläsion gegeben sei. Die Voraussetzung des sinnfälligen Ereignisses sei vorliegend nicht gegeben: der Versicherte bestätige, seit Jahren zwei- bis dreimal pro Woche zu joggen. Er habe sich auf der gewohnten Strecke mit dem üblichen Tempo befunden. Ein äusseres Ereignis werde nicht erwähnt. Das normale Joggen könne nicht als Tätigkeit mit gesteigertem Gefährdungspotenzial betrachtet werden. Eine mehr als normale Beanspruchung des Körpers bestehe dabei nicht. Die Sachverhaltsschilderung in der Einsprache könne nicht als rechtsgenügend erwiesen betrachtet werden und ihr könne somit nicht gefolgt werden.

Geschäftsbericht 2016 – Anhang

6. Gegen den Einspracheentscheid der Vaudoise Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft AG (folgend: Beschwerdegegnerin) reichte der Rechtsvertreter von A. (folgend: Beschwerdeführer) am 8. April 2016 Beschwerde beim Kantonsgericht, Abteilung Verwaltungsgericht, ein und stellte eingangs aufgeführtes Rechtsbegehren.

(...) III.

1.

#### **E. 2.10**

Novenverbot (Art. 326 ZPO). Wird ein vollstreckbarer Eheschutzentscheid von der Berufungsinstanz aufgehoben, nachdem die definitive Rechtsöffnung erteilt worden ist, so kann diese nicht mit Beschwerde angefochten werden. Die unrechtmässig gewordene Vollstreckung kann im Verfahren nach Art. 85 SchKG aufgehoben werden.

Erwägungen: I.

1. Am 15. September 2016 reichte A. (Ehefrau von B.) in der Betreuung Nr. 2160958 des Betreibungsamtes Appenzell gegen B. das Begehren um definitive Rechtsöffnung für ausstehende Unterhaltsbeiträge per 10. August 2016 im Umfang von CHF 28'457.40 ein.

2. Der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. erliess am 12. Oktober 2016 folgenden Entscheid E 145-2016:

"1. Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. 2160958 des Betreibungsamtes Appenzell wird im Umfang von CHF 28'457.40 sowie Zahlungsbefehlskosten von CHF 103.30 aufgehoben, und es wird in diesem Umfang definitive Rechtsöffnung erteilt. Dieser Entscheid ist vollstreckbar. (...)."

Diesen Entscheid begründete er dahingehend, als dass A. als Rechtsöffnungstitel den gerichtlichen Entscheid (E 27-2015) des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. vom

#### **E. 2.11**

Einordnungsgebot (Art. 65 Abs. 1 BauG). Neigung der Dachfirste.

Erwägungen: I.

1. Die A. AG plant, die Parzelle Nr. x (Wohnzone W2, Quartierplanpflicht, Bezirk Schwende) mit acht Mehrfamilienhäusern mit total 46 Wohnungen zu überbauen und reichte dazu der Bauverwaltung Inneres Land AI das Baugesuch ein.

2. Gegen die öffentliche Planaufgabe reichten diverse Personen Einsprachen ein.

Die Baukommission Inneres Land AI hiess die Einsprachen zumindest teilweise gut. So entspreche die Dachgestaltung nicht dem appenzellischen Baustil. Störend seien insbesondere die nicht horizontal bzw. nicht parallel zu den Geschossboden verlaufenden Firste.

3. Gegen die sieben Einspracheentscheide erhob der Rechtsvertreter der A. AG am 22. Januar 2015 bei der Standeskommission Appenzell I.Rh. Rekurs.

4. Die Standeskommission Appenzell I.Rh. wies mit Entscheid vom 30. Juni 2015 (Prot. Nr. 769) den Rekurs der A. AG ab.

In den Erwägungen führte sie im Wesentlichen an, dass sich weder das Reglement noch die Festlegungen im Quartierplan zum vertikalen Verlauf der Dachfirste äussern. Im

Situationsplan des Quartierplans seien die Firstrichtungen bildlich mittels Pfeilen dargestellt. Die Himmelsrichtung der Firste sei demnach vorgegeben. Das ergebe sich auch aus Art. 9 Abs. 3 des Quartierplanreglements [folgend: QPR]: „Die Hauptfirstrichtungen sind im Plan festgelegt“. Art. 9 Abs. 3 QPR erlaube weiter Abweichungen von maximal +/- 10%. Naturgemäss könne in einem Grundrissplan wie dem Situationsplan des Quartierplans die Höhe eines geplanten Objektes nicht dargestellt werden. Dazu bedürfe es eines Aufrisses. Der Quartierplan enthalte aber keinen solchen Schnittplan. Die Möglichkeit, vom Firstverlauf 10% abzuweichen, könne sich daher nur auf die im Situationsplan eingezeichnete Himmelsrichtung der Firste beziehen, nicht aber auf den vertikalen Verlauf der Firste. Dem Planungsbericht, dem Plan und dem Reglement seien keine Informationen über den Höhenverlauf der Dachfirste zu entnehmen. Das Überbauungskonzept sei nicht zum Bestandteil des Quartierplans erhoben worden und habe nur richtungsweisenden Charakter, weshalb nicht von einer verbindlichen Festlegung der Dachfirstneigungen durch das Überbauungskonzept ausgegangen werden könne. Die vertikale Gestaltung gehe auch aus dem Überbauungskonzept und aus den darin enthaltenen dreidimensionalen Ansichten nicht hervor. Die dreidimensionalen Ansichten im Überbauungskonzept seien bezüglich des Höhenverlaufs der Dachfirste schwierig zu interpretieren; ihnen könne jedenfalls nicht klar entnommen werden, dass die Dachfirste geneigt und nicht horizontal verlaufen würden. Klar seien dagegen die im Überbauungskonzept enthaltenen zweidimensionalen Ansichten der Bauten. Auf diesen Aufriss- oder Schnittplänen würden die Dachfirste ausnahmslos horizontal verlaufen. Die Behauptung der Rekurrentin, mit dem Quartierplan seien in gestalterischer Hinsicht Satteldächer mit ab- oder aufsteigenden Firsten bewilligt sowie als mit dem Ortsbild vereinbar erklärt worden, sei falsch. Der Quartierplan verlange zwar Satteldächer (Art. 9 Abs. 4 QPR), ab- oder aufsteigende Firste würden darin aber nicht geregelt.

Geschäftsbericht 2016 – Anhang 84 - 114

Bauten und Anlagen hätten nach Art. 65 BauG im Landschaft-, Orts- und Strassenbild und für sich selbst eine gute Gesamtwirkung zu erzielen. Nach Art. 9 Abs. 1 QPR solle mit einer sorgfältigen Gestaltung der Bauten und deren Umgebung eine gute Gesamtwirkung, sowie eine gute Einpassung in das Orts- und Landschaftsbild der näheren Umgebung erreicht werden. Mit diesen Ästhetikklauseln werde nicht nur die Abwehr von Verunstaltungen bezweckt, sie würden auch eine befriedigende Einordnung eines Projekts in die Umgebung gebieten. Massgebend sei die Wirkung auf das bestehende Orts- und Landschaftsbild. Bauten und Anlagen würden sich dann einordnen, wenn sie bezüglich ihres Standorts und ihrer Gestaltung die charakteristischen Eigenschaften der beanspruchten Landschaft nicht störend verändern würden. Bei der Beurteilung des Einordnungsgebotes sei nicht auf ein beliebiges, subjektives architektonisches Empfinden abzustellen. Vielmehr sei im Einzelnen darzutun, warum mit einer bestimmten baulichen Gestaltung keine befriedigende Gesamtwirkung erreicht werde. Die Dachlandschaft in der Umgebung der Bauparzelle bestehe ausschliesslich aus Satteldächern. Das ergebe sich klar aus der von der Rekurrentin eingereichten Fotodokumentation. Abzuweisen sei daher der von der Rekurrentin zum Beweis ihrer Behauptung, die Dachlandschaft sei uneinheitlich, gestellte Antrag auf Durchführung eines Augenscheins. In den angefochtenen Einspracheentscheiden hätte die Baukommission ausgeführt, die Dachgestaltung entspreche nicht dem appenzellischen Baustil. Störend seien insbesondere die nicht horizontal und nicht parallel zu den Geschossböden verlaufenden Firste. Aus Sicht der

Standeskommission sei damit genügend ausgeführt worden, dass mit den geplanten, geneigten Dachfirsten keine gute Gesamtwirkung im Sinne von Art. 65 BauG erzielt werde. Für die Beurteilung der Gesamtwirkung seien sowohl die Gestaltung der Dachformen (Art. 65 Abs. 2 lit. d BauG) wie auch des Dachs (Art. 65 Abs. 2 lit. f BauG) ausschlaggebend. Gebäude mit geneigten Hauptfirsten würden sich in der Nachbarschaft der Bauparzelle nicht finden. Die Dachlandschaft in der Umgebung bestehe aus Satteldächern mit horizontalen Firsten. Es fehle also auch am Bezug zur vorhandenen Siedlungsstruktur, der nach Art. 65 Abs. 2 lit. g BauG für die Beurteilung der Gesamtwirkung einer Baute im Landschafts-, Orts- und Strassenbild von Bedeutung sei. Dass die gute Gesamtwirkung nicht erzielt werde, sei umso mehr zu bejahen, als für die fragliche Baute erhöhte Anforderungen an die Gesamtwirkung zu stellen seien. Der Grundsatz, dass Bauten und Anlagen im Landschaft-, Orts- und Strassenbild und für sich eine gute Gesamtwirkung zu erzielen hätten (Art. 65 Abs. 1 BauG, 1. Satz), gelte nämlich ausserhalb der Bauzone, an Siedlungsrändern, bei Ortseingängen und in Ortskernen verstärkt (Art. 65 Abs. 1 BauG, 2. Satz). Das strittige Bauprojekt liege zum einen am Ortseingang von Schwende, an der von Süden ins Dorf hineinführenden Überlandstrasse. Das Bauprojekt sei weit am Siedlungsrand geplant; das überbaute Gebiet ende südlich und westlich der geplanten Bauten. Bisher hätten die östlich und nördlich angrenzenden Grundstücke den Siedlungsrand gebildet. Die aus Gründen der Einpassung geforderte Gestaltung der Dachfirste setze die Zonenordnung nicht ausser Kraft. Es sei zweifellos gleichwohl möglich, die Bauparzelle nach den Vorgaben von Nutzungs- und Quartierplan zu überbauen.

5. Gegen den Rekursentscheid erhob der Rechtsvertreter der A. AG (folgend: Beschwerdeführerin) am 4. September 2015 Beschwerde mit dem Antrag, dieser sei vollumfänglich aufzuheben.

(...)

Geschäftsbericht 2016 – Anhang

85 - 114 II.

(...)

4.

### **E. 2.12**

Anklagegrundsatz (Art. 9 StPO). Ohne genaues Ansprechen ist die Schussabgabe auf ein flüchtendes Wild nicht weidmännisch (Art. 28 Abs. 1 i.V.m. Art. 29 lit. b JaV). Ein nicht rechtmässig erlegtes Wild gehört dem Kanton (Art. 31 Abs. 1 JaV).

Erwägungen: I.

1. A. begab sich am 4. September 2013 mit B. auf die Jagd. Die beiden Jäger haben nach Abgabe mehrerer Schüsse eine Hirschkuh und ein Schmaltier erlegt.

2. Mit Strafbefehl Nr. 2013/295 der Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. vom 18. Juni 2014 wurde A. wegen der Widerhandlung gegen die Verordnung vom 13. Juni 1989 zum Jagdgesetz (JaV) im Sinne von Art. 15, Art. 28 und Art. 29 JaV in Verbindung mit Art. 51 JaV schuldig gesprochen. Er wurde mit einer Busse von CHF 500.00, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 5 Tagen, bestraft.

3. Gegen den Strafbefehl erhob der Rechtsvertreter von A. mit Schreiben vom 30. Juni 2014 Einsprache.

4. Am 24. Juli 2015 überwies die Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. den Strafbefehl ans Bezirksgericht Appenzell I.Rh..

5. Das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. erliess am 10. November 2015 folgenden Entscheid: „1. A. wird der fahrlässigen Verletzung von Bestimmungen der Verordnung zum Jagdgesetz schuldig gesprochen. 2. Das erlegte Wild wird vollumfänglich zu Eigentum des Kantons Appenzell I.Rh. eingezogen. 3. A. wird mit einer Busse von CHF 500.00 bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von fünf Tagen. (...)“

6. Gegen diesen Entscheid meldete der Rechtsvertreter von A. mit Schreiben vom

### **E. 2.13**

Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des Gebäudeabstands (Art. 48 aBauV). Durch Mehrbeschattung am mittleren Sommertag von 1.5 Stunden (Besonnung von 4,5 Stunden) und durch Mehrbeschattung am mittleren Wintertag von 1,25 Stunden (Besonnung von 30 Minuten) entstehen keine unhygienischen oder unerwünschten Verhältnisse.

Erwägungen:

1. A. beabsichtigt gemäss öffentlicher Planaufgabe vom 18. Dezember 2012 auf der Parzelle Nr. x (Wohnzone W2), Bezirk Oberegg, vier Mehrfamilienhäuser zu erstellen.

Dagegen haben B. und C., Miteigentümer der westlichen an die Parzelle Nr. x angrenzenden Parzelle am 27. Dezember 2012 Einsprache erhoben. Sie beantragten zur Wahrung einer angemessenen Besonnung der sich auf ihrer Parzelle befindlichen Wohnbaute und einer möglichst geringen Beeinträchtigung der Aussicht in das Rheintal eine Erhöhung des Grenzabstands des entlang der Grundstücksgrenze geplanten Mehrfamilienhauses (Haus 8) von 5.4m auf 8.0m.

Der Bezirksrat Oberegg wies die Einsprache am 26. März 2013 mit der wesentlichen Begründung ab, dass nach Art. 48 aBauV ein geringerer Gebäudeabstand bewilligt werden könne, da der neue Bau den Grenzabstand einhalte und keine unhygienischen oder sonst unerwünschten Verhältnisse entstünden.

Die Rechtsvertreterin von B. und C. erhob gegen den Einspracheentscheid Rekurs bei der Standeskommission Appenzell I.Rh., welche diesen mit Entscheid vom 19. August 2013 (Prot. Nr. 927) guthiess, den Einspracheentscheid aufhob und die Angelegenheit zur weiteren Abklärung und zum Neuentscheid an den Bezirksrat Oberegg zurückwies. So bedürfe es zur Abklärung der Beeinträchtigung der Besonnung ein Besonnungsdiagramm, das bezogen auf die konkrete örtliche Situation und im Vergleich mit der heutigen Situation Auskunft über die B. und C. nach Erstellung der geplanten Baute noch verbleibende Besonnungszeit im Sommer und im Winter gebe. Sollte die Nachprüfung der Besonnung ergeben, dass nach der Realisierung der geplanten Baute nur noch so wenig Sonnenlicht verbleibe, dass von unhygienischen oder unerwünschten Verhältnissen auszugehen sei, wäre das Baugesuch abzulehnen. Ansonsten wäre es so weit zu korrigieren, dass ein Minimum an Sonnenlicht verbleibe.

Dieser Rekursentscheid erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

2. Die D. AG, St.Gallen, reichte am 18. Juni 2014 dem Bezirksrat Oberegg auf dessen Auftrag hin die ortsplannerische Beurteilung ein, wonach die geplante Bebauung gegen- über dem altrechtlich bestehenden Gebäude eine übermässige Beschattung erzeuge. Die Beurteilung stützte sie auf die von ihr erstellten Dauerschattenkonstruktionen.

3. Der Bezirksrat Oberegg hiess mit Entscheid vom 18. März 2015 die Einsprache von B. und C. vom 27. Dezember 2012 gut. So werde die Entstehung von unerwünschten Verhältnissen bejaht bzw. könne nicht ausgeschlossen werden. Der Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des Gebäudeabstands im Sinne von Art. 48 aBauV könne nicht zugestimmt werden.

4. Am 30. März 2015 reichte der Rechtsvertreter von A. gegen den Einspracheentscheid des Bezirksrats Oberegg bei der Standeskommission Appenzell I.Rh. Rekurs ein.

#### Geschäftsbericht 2016 – Anhang

99 - 114 5. Die Standeskommission Appenzell I.Rh. hiess den Rekurs mit Entscheid vom 1. September 2015 (Prot. Nr. 919) gut und wies den Bezirksrat Oberegg an, von einem genügenden Gebäudeabstand auszugehen. Ihren Entscheid begründete sie wie folgt:

Das geplante Haus 8 halte einen Grenzabstand einschliesslich Mehrlängenzuschlag gemäss Art. 43, Art. 46, Art. 61 und Art. 62 Abs. 1 aBauV von 5.40m ein. Die beste- hende Baute auf dem Grundstück von B. und C. liege an der südöstlichen Parzellen- ecke nur 1.20m von der Grenze zum Baugrundstück von A. entfernt. Würde sie neu er- stellt, müsste sie zur Grenze der Parzelle Nr. x von A. nach Art. 43 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 1 lit. b aBauV den grossen Grenzabstand von 8 m einhalten. Der vorgeschriebene Gebäudeabstand (Summe der Grenzabstände) betrage damit 13.4m. Das strittige Bauprojekt halte gemäss Plan einen Gebäudeabstand von lediglich 6.4m ein; es unter- schreite damit den nach Regelbauvorschriften erforderlichen Gebäudeabstand von 13.4m klar. Die geplante Baute bedürfe demnach einer Bewilligung zur Unterschreitung des Gebäudeabstands nach Art. 48 aBauV. Die erste Voraussetzung für eine solche Bewilligung, nämlich die Einhaltung des Grenzabstands der projektierten Baute, sei er- füllt. Es sei zu prüfen, ob auch die zweite Voraussetzung erfüllt sei, ob also bei einem verringerten Gebäudeabstand keine unhygienischen oder anderweitig unerwünschten Verhältnisse entstehen würden.

Ob unhygienische oder anderweitig unerwünschte Verhältnisse entstünden, sei eine Rechtsfrage. Auskünfte und Gutachten von Sachverständigen dürften jedoch nur zu Tatfragen eingeholt werden. Die D. AG habe darlegen müssen, welche Überlegungen sie zur Beschattung angestellt hätte. Sie habe daher richtigerweise ausgeführt, was nach ihrer Sachkunde unter Dauerschatten zu verstehen sei, welche Parameter sie ih- ren Dauerschattenberechnungen zu Grunde gelegt habe - nämlich „2-stündiger Dauer- schatten Winter (Sonnenverlauf am 3. November / 8. Februar), 3-stündiger Dauer- schatten Sommer (Sonnenverlauf am 1. Mai / 12. August), Projektion auf das gewach- sene Gelände" -, welche Gebäude verglichen worden seien - nämlich der Schattenwurf des geplanten Gebäudes und jener eines Gebäudes in Regelbauweise - und welche Beschattung bei den Berechnungen resultiert habe. Die Schlussfolgerung der D. AG, die Voraussetzungen für einen reduzierten Gebäudeabstand seien nicht genügend er- füllt, beschlage demgegenüber eine Rechtsfrage. Diese sei indessen allein von den Behörden zu entscheiden. Der Bezirksrat Oberegg habe sich jedoch ausschliesslich auf die Beurteilung der D. AG abgestützt, ohne sich mit den Vorbringen der Parteien näher auseinanderzusetzen. Das mache den Bericht der D. AG nicht unverwertbar, lie- fere er doch mit den

Schattendiagrammen und den daraus zusammengefassten Angaben über die Beschattung des Grundstücks von B. und C. Grundlagen, welche die Behörde zum Entscheid über die Frage, ob durch eine übermässige Beschattung unhygienische oder unerwünschte Verhältnisse entstehen würden, beiziehen könne.

Die D. AG habe sich für die Bestimmung des Dauerschattens am st.gallischen Modell für Hochhäuser orientiert. Die Vorschriften des Kantons St.Gallen über die Ermittlung und das zulässige Ausmass der Beschattung durch Hochhäuser würden lediglich Anhaltspunkte liefern. Sie würden die Frage aber nicht abschliessend zu beantworten vermögen. Es könne nicht bereits dann von unhygienischen oder unerwünschten Verhältnissen ausgegangen werden, wenn die Beschattungsvorschriften, die im Kanton St.Gallen für Hochhäuser gelten würden, durch ein Projekt im Kanton Appenzell I.Rh., das kein Hochhaus sei, verletzt würden.

„Unhygienische“ und „unerwünschte Verhältnisse“ seien unbestimmte Rechtsbegriffe. Sie seien auszulegen. Den Materialien sei nicht zu entnehmen, was sich der Gesetzgeber beim Erlass der Regelung unter unhygienischen oder unerwünschten Verhältnissen genau vorgestellt hätte. Die Regelung von Art. 48 aBauV sei identisch mit Art. 8

Geschäftsbericht 2016 – Anhang 100 - 114

Abs. 2 der Vollziehungsverordnung zum Baugesetz vom 14. April 1964 (VV-1964), die durch die aBauV aufgehoben worden sei (Kommentar zu Art. 47 der Botschaft der Ständekommission zur Verordnung zum Baugesetz; beraten an der ausserordentlichen Sitzung des Grossen Rates vom 3. Februar 1986). In der Botschaft zur VV-1964 hätte die Ständekommission zu Art. 8 ausgeführt, die Abstände der Gebäude von den Grundstücksgrenzen (Grenzabstände) und die Abstände der Gebäude unter sich (Gebäudeabstände) entsprächen „dem gesundheitspolizeilichen Erfordernis nach möglichst ungehindertem Licht- und Luftzutritt, gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen, dann aber auch feuerpolizeilichen Interessen. Massgeblich sind zudem verkehrspolizeiliche, architektonische und ästhetische Gesichtspunkte.“ Die Vorschriften lägen im Interesse der Öffentlichkeit. Sie seien öffentlich-rechtlicher Natur. Zu bestehenden Bauten habe die Ständekommission ausgeführt: „Besondere Schwierigkeiten werfen oft zu nahe an der Grenze stehende Altbauten auf. Es muss hier nach Möglichkeit auch dem später bauenden Nachbarn die gleiche Bauchance gegeben werden. ... Es kann in solchen Fällen gestattet werden, dass der später Bauende nur für die Einhaltung des Grenzabstands besorgt sein muss. Würden jedoch durch diese Regelung unerwünschte Verhältnisse eintreten, kann die Gemeindebehörde die Einhaltung des vollen gesetzlichen Gebäudeabstands verlangen“. Beispiele, die zur Auslegung der unbestimmten Gesetzesbegriffe „unhygienische oder sonst unerwünschte Verhältnisse“ herangezogen werden könnten, enthalte die Botschaft keine. Immerhin lasse sich aber der Botschaft entnehmen, dass die Grenz- und Gebäudeabstandsvorschriften unter anderem den möglichst ungehinderten Lichtzutritt gewährleisten sollten. Ab welchem Ausmass von Lichtentzug durch eine geplante Baute unhygienische oder sonst unerwünschte Verhältnisse entstehen würden, sei den Materialien nicht zu entnehmen. Als grundlegende Vorschrift sehe Art. 50 Abs. 1 aBauG vor, dass Bauten nicht zu Einwirkungen durch Lärm, Rauch, Dünste, Gerüche, Erschütterungen, grelle Lichteinwirkungen und dergleichen auf ihre Umgebung führen dürften, die das an ihrem Standort durch die Zonenvorschriften zulässige Mass überschreiten würden. Wenn ein Bauvorhaben erkennen lasse, dass der bestimmungsgemässe Gebrauch der Baute das in der Zone zulässige Mass an schädlichen

Einwirkungen überschreite, sei die Baubewilligung zu verweigern (Art. 50 Abs. 2 aBauG). Nach Art. 15 Abs. 3 aBauG könnten in Zonenplänen unter anderem Vorschriften über die minimale Besonnung und den maximal zulässigen Schattenwurf erlassen werden. Solche Vorschriften seien nicht erlassen worden. Es existierten also keine spezifischen Regelungen darüber, welches das zulässige Mass an Einwirkungen in Form von Lichtentzug sei. Daher sei im Grundsatz davon auszugehen, dass der Lichteinfall durch die Grenz- und Gebäudeabstände bestimmt werde, die je nach der zulässigen Geschosshöhe und damit der zulässigen Bauhöhe variierten und damit massgeblich die Beschattung durch benachbarte Gebäude beeinflussten. Der Umstand allein, dass der gesetzlich vorgeschriebene Gebäudeabstand unterschritten werde, könne nicht als unhygienische oder unerwünschte Verhältnisse betrachtet werden. Bei Hochhäusern ersetzten die Regelungen über den Schattenwurf in den Kantonen St.Gallen, Zürich und Bern die Vorschriften über den Gebäudeabstand. Ein aufgrund der Beschattungssituation ermittelter Gebäudeabstand sollte daher nicht zu unhygienischen oder unerwünschten Verhältnissen führen. Wenn eine bestehende Baute den Grenzabstand nicht einhalte, müsse auch der aufgrund der Beschattung ermittelte Gebäudeabstand unterschritten werden können, solle doch nach dem Willen des Gesetzgebers „dem später bauenden Nachbarn die gleiche Bauchance gegeben werden.“ Auch eine Unterschreitung des aufgrund der Beschattungssituation ermittelten Gebäudeabstands gehe daher nicht zwingend mit unhygienischen oder unerwünschten Verhältnissen einher. Eine nach baupolizeilichen Vorschriften errichtete Baute stelle keine unzulässige Immission dar. Die D. AG habe festgehalten, dass das Grundstück von B. und C. durch ein solches in Regelbauweise erstelltes Gebäude noch immer durch den Dauerschatten tangiert, aber wesentlich geringer beschattet würde, als nach der Baueingabe des Rekurrenten. Strittig sei, ob das Ausmass der Be-

#### Geschäftsbericht 2016 – Anhang

101 - 114 schattung zu unhygienischen oder unerwünschten Verhältnissen führe. Dabei könne nicht unbesehen auf die st.gallische Regelung für Hochhäuser abgestellt werden, denn bei der geplanten Baute handle es sich nicht um ein Hochhaus. Auch kenne der Kanton Appenzell I.Rh. für Hochhäuser keine vergleichbare Regelung; vorgesehen sei einzig, dass Bauten mit mehr als vier Geschossen erst nach dem Erlass eines Quartierplans mit besonderen Bau- und Gestaltungsvorschriften realisiert werden dürften (Art. 35 aBauV). Mit dem offenen Rechtsbegriff unhygienische oder unerwünschte Verhältnisse werde der Behörde ein Ermessensspielraum eingeräumt. Die Standeskommission sei der Auffassung, dass in Anlehnung an die Praxis des Kantons St.Gallen die Besonnung am mittleren Wintertag (3. November / 8. Februar) und am mittleren Sommertag (1. Mai / 12. August) herangezogen werden solle. Den durch eine Baute in Regelbauweise verursachten Schatten hätten die Rekurrenten hinzunehmen. Von Bedeutung könne daher nur die Mehrbeschattung sein, welche durch die geplante Baute verursacht werde. Im Sommer werde die Südostfassade ohne Baute von 06.12 Uhr (Sonnenaufgang) bis maximal rund 13.30 Uhr besonnt. Die gesamte Besonnungszeit betrage damit im Sommer knapp 7 Stunden; die ohnehin hinzunehmende Beschattung durch eine Baute in Regelbauweise betrage 1 Stunde, die durch die geplante Baute bewirkte Mehrbeschattung betrage 1.5 Stunden (2.5 Stunden Beschattung durch geplante Baute minus 1 Stunde Beschattung durch eine Baute in Regelbauweise). Nach Auffassung der Standeskommission führe diese Mehrbeschattung nicht zu unhygienischen oder unerwünschten Verhältnissen, bleibe doch die Südostfassade immerhin 4.5 Stunden der maximalen Besonnungszeit von 7 Stunden

besonnt. Im Winter sei die Südostfassade von 07.14 Uhr (Sonnenaufgang) bis maximal rund 12.30 Uhr besonnt, die gesamte Besonnungszeit betrage damit etwa 5.25 Stunden. Die ohnehin hinzunehmende Beschattung durch eine Baute in Regelbauweise betrage 3.5 Stunden, die Mehrbeschattung durch die geplante Baute betrage 1.25 Stunden (4.75 Stunden Beschattung durch geplante Baute minus 3.5 Stunden Beschattung durch eine Baute in Regelbauweise). Wenn man zudem berücksichtige, dass zwar nicht das Erdgeschoss, aber das Obergeschoss ab zirka 11.00 Uhr besonnt sei, die Mehrbeschattung dort also weniger als eine Stunde betrage, könne auch hier nicht von unhygienischen oder unerwünschten Verhältnissen ausgegangen werden.

6. Gegen den Rekursentscheid erhob die Rechtsvertreterin von B. und C. (folgend: Beschwerdeführer) am 15. Oktober 2015 Beschwerde mit dem Rechtsbegehren, der Entscheidung der Standeskommission vom 1. September 2015 sei aufzuheben.

(...)

### III.

1. Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, dass die Standeskommission aus den Beschattungsdaten der Gutachten D. und E., welche nicht bestritten würden, nicht die richtigen Schlüsse gezogen habe, die zur richtigen Sachverhaltsfeststellung nötig seien.

Im Sommerhalbjahr kämen zu den 182 Schattenstunden durch den Regelbau (1 Stunde mehr Schatten als ohne Baute) 274 Schattenstunden (1 Stunde 30 Minuten mehr als mit Regelbaute) durch die geplante Baute hinzu. Im Winterhalbjahr kämen zu den 639 Schattenstunden durch den Regelbau (3 Stunden 30 Minuten mehr Schatten als ohne Baute) 228 Schattenstunden (1 Stunde 15 Minuten) hinzu. Die nach Erstellen der geplanten Baute verbleibende Besonnungszeit betrage am mittleren Sommertag 4 Stunden und 50 Minuten und am mittleren Wintertag gerade noch 30 Minuten. Das Ausmass der Beschattung sei somit enorm. Da es im Kanton Appenzell I.Rh. keine

Geschäftsbericht 2016 – Anhang 102 - 114

Rechtserlasse über den Schattenwurf von Gebäuden gebe und auch keine Präzedenzfälle vorliegen würden, müsse deshalb das pflichtgemässe Ermessen befolgend in anderen Kantonen nach Kriterien für den Schattenwurf Umschau gehalten werden. Die Standeskommission aber missachte das Beschattungsrecht der andern Kantone. Sie sage einfach, dass bei der Beschattung des Hauses der Beschwerdeführer durch das Bauprojekt nicht von unhygienischen oder unerwünschten Verhältnissen ausgegangen werden könne. Diese Beurteilung sei nicht pflichtgemäss mit rechtlichen und vernünftigen Überlegungen begründet und der Entscheid entsprechend willkürlich.

Die Beschattung sei nicht der einzige negative Einfluss auf die Wohnqualität. Das Vorbringen, wonach das geplante Mehrfamilienhaus 8 auch erhebliche Immissionen hinsichtlich Einblick, Lärm, Licht, Gerüche, Rauch, Einsicht/fehlende Privatsphäre mit sich bringe, seien nicht gewürdigt worden. So solle der Eingang unmittelbar vor die besonnte Hauptwohnseite der Liegenschaft der Beschwerdeführer zu liegen kommen. Die Containerplätze und die Garagenzufahrt zu den Häusern 6, 7 und 8 würden unmittelbar neben der Ostseite der Liegenschaft und dem dort gelegenen Gartensitzplatz vorbei führen, was mit weiteren Immissionen aus Zu- und Wegfahrten, Parkieren, Wenden, Umschlag allgemein und Entsorgungsfahrten verbunden sein werde. Der Umschwung zu

Erholungszwecken würde nutzlos. Unberücksichtigt geblieben seien auch der feuerpolizeiliche Aspekt des Gebäudeabstandes zum 140 Jahre alten Holzbaus der Beschwerdeführer und die Wertverminderung des Hauses der Beschwerdeführer um mindestens 10 % mehr als bei Einhaltung des Regelgebäudeabstands. Um die heutige Situation und Relevanz der mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen vor Augen zu führen, werde die Durchführung eines Augenscheins beantragt.

Sinn und Funktion der Regelabstände sei die Sicherung des Minimums an Wohnqualität durch räumlichen Abstand der Gebäude, denn die Grenzabstände und somit auch der Gebäudeabstand seien Minima. Aufgrund des Schutzzweckes des Gebäudeabstands schaffe dessen Verkürzung per se unerwünschte Verhältnisse. Art. 64 aBauG erlaube es, Ausnahmen von Bauvorschriften zu bewilligen, wenn weder öffentliche noch nachbarliche Interessen erheblich beeinträchtigt würden. Die für die Ausnahme-Gewährung nach Art. 48 aBauV notwendige Bedingung, dass keine unhygienischen oder sonst unerwünschten Verhältnisse entstehen würden, sei im Lichte des übergeordneten Gesetzesartikels zur baurechtlichen Ausnahme von Art. 64 aBauG zu verstehen. Die Ausnahme von Art. 48 aBauV könne nur bewilligt werden, wenn sie bloss eine unerhebliche, d.h. negativ kaum spürbare Veränderung gegenüber der Regelerhaltung schaffe. Nur wo ausserordentliche Umstände von der Art bestehen würden, dass sich die Verkürzung des Gebäudeabstands faktisch gar nicht spürbar auswirke, dürfe die baurechtliche Basisbestimmung des Gebäudeabstands verkürzt werden. Die Beeinträchtigung der Beschwerdeführer sei durch Entzug von Sonnenlicht und Wärme, durch Einbusse der Wohnqualität infolge Einblick, Lärm, Licht, Gerüchen, Rauch sowie aus feuerpolizeilicher Sicht und durch die bedeutende Werteinbusse der Liegenschaft erheblich.

Von einer gleichen Bauchance für den später bauenden Nachbarn könne nur die Rede sein, wenn sich vergleichbare Bauten gegenüberstehen würden. Im vorliegenden Fall stehe aber ein grosses Mehrfamilienhaus einem bestehenden kleinen Einfamilienhaus mit kleinen Fenstern und bescheidenem Umschwung entgegen. Die Interessen der Bauherrschaft seien für die Beurteilung einer Ausnahme vom Regel-Gebäudeabstand unerheblich. Von gleicher Bauchance der bauwilligen Partei sei in keinem Rechtserlass die Rede.

Vorliegend handle es sich in diesem Fall um einen Regel-Gebäudeabstand von 13.4 Metern und eine Verkürzung desselben auf den Abstand von 6.6 Metern — auf

Geschäftsbericht 2016 – Anhang

103 - 114 die Hälfte also. Wo aber mit der Ausnahmewilligung eine allzu grosse Abweichung von der Normordnung gebilligt werde, führe die Gewährung der Ausnahme zu einer unzulässigen Normkorrektur. Auch sei es planungsrechtlich unerwünscht, eine Arealüberbauung von insgesamt 8 Mehrfamilienhäusern etappenweise und ohne Quartierplan, wo u.a. auch eine durchdachte Anordnung der Baukörper unter Wahrung der Normabstände hätte geplant werden müssen, zu erstellen. Weiter zu beachten sei schliesslich das vorliegend praktisch flache Gelände: Je flacher das Gelände und je ungleich voluminös die sich gegenüberstehenden Bauten, desto eher seien die Verhältnisse unerwünscht und umso mehr Zurückhaltung sei für eine Bewilligung nach Art. 48 aBauV geboten.

2. Die Standeskommission erwidert, dass es nicht davon abhängen könne, ob der Eigentümer oder Nutzer der Baute, die den Grenzabstand verletze, die Neubaute als unerwünscht betrachte. Vielmehr müsse die Unterschreitung des Gebäudeabstands objektiv als unerwünscht oder unhygienisch eingestuft werden können. Das sei nach Auffassung der

Standeskommission vorliegend nicht der Fall. Sie habe dargelegt, dass die Beschwerdeführer die Beschattung, die eine Baute in Regelbauweise verursache (im Sommer 1h, im Winter 3.5h), ohnehin hinnehmen müssten. Sie sei zum Schluss gekommen, dass eine Mehrbeschattung im Sommer von 1.5h und im Winter von 1.75h weder zu unhygienischen noch zu unerwünschten Verhältnissen führe, nachdem die Fassade im Sommer während 4.5h und im Winter während 0.5h besonnt bleibe.

Wenn man unter gleichen Bauchancen die Überbauung mit vergleichbaren Bauten verstehen wollte, so müssten konsequenterweise die Bauchancen verglichen werden, die bei Beachtung der Regelbauweise auf beiden Grundstücken bestünden. Auf dem Grundstück der Beschwerdeführer mit einer Fläche von 195 m<sup>2</sup> wäre bei Beachtung der Regelbauvorschriften eine Bebauung nur sehr eingeschränkt möglich. Unbestrittenmassen sei in keinem Erlass von gleichen Bauchancen die Rede. Die Schaffung gleicher Bauchancen hätte jedoch den Grund gebildet, weshalb der Gesetzgeber mit Art. 48 aBauV (oder genauer bereits im vorangegangenen Erlass, aus dem Art. 48 a- BauV unverändert übernommen worden sei) eine Ausnahmeregelung geschaffen habe. Der Zweck, den der Gesetzgeber mit dem Erlass von Art. 48 aBauV verfolgt habe, sei zweifellos bei der Auslegung der Bestimmung zu berücksichtigen.

3. Der Rechtsvertreter von A. (folgend: Beschwerdegegner) bringt vor, dass es sich beim geplanten Haus Nr. 8 um einen entsprechend dem heutigen Stand der Bautechnik gut schallisolierten Neubau handle, von welchem nicht mit übermässigen Immissionen auf das Grundstück Nr. 112 der Beschwerdeführer mit Bezug auf Lärm, Licht, Gerüche, Rauch und Einsicht zu rechnen sei.

Mit dem Gebäudeabstand von 6.6 m werde der Brandschutzabstand von 6 m für Gebäude geringer Höhe zwischen zwei Aussenwänden mit brennbarer äusserster Schicht gemäss Ziffer 2.2 der Brandschutzrichtlinie „Brandschutzabstände Tragwerke Brandabschnitte“ der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) vom 1. Januar 2015 eingehalten. Beim geplanten Haus Nr. 8 handle es sich um einen Massivbau aus Stahlbeton und Mauerwerk mit Aussenisolation und Abrieb (Verputz). Das Haus Nr. 8 weise somit keine brennbare äusserste Schicht auf, womit selbst ein reduzierter Brandschutzabstand von 5 m genügen würde. Der Beschwerdegegner sei ausdrücklich bereit, Auflagen betreffend den Feuerwiderstand der verputzten Aussenisolation zu akzeptieren, soweit dies zu Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes notwendig sein sollte.

Müsste das Haus Nr. 8 zum Gebäude der Beschwerdeführer einen Gebäudeabstand von 13.4 m nach Massgabe der heutigen Regelbauvorschriften einhalten, würde die

Geschäftsbericht 2016 – Anhang 104 - 114

Überbaubarkeit des Grundstücks Nr. x massiv beeinträchtigt, was eine erhebliche Werteinbusse für den Beschwerdegegner zur Folge hätte.

Art. 48 aBauV bezwecke einen Interessenausgleich zwischen den Interessen des Eigentümers eines altrechtlichen Gebäudes, welches gemäss den heutigen Bauvorschriften nicht mehr zulässig wäre, jedoch im Rahmen der Bestandesgarantie toleriert werde, und den Interessen des bauwilligen Nachbarn, welcher auf seinem Grundstück sämtliche heutigen Abstandsvorschriften einhalte. Der Bauherr, welcher sämtliche heute geltenden Vorschriften auf seinem Grundstück einhalte, solle nicht deshalb bestraft werden, weil das Gebäude auf dem Nachbargrundstück den heutigen Vorschriften nicht mehr entspreche.

Entsprechend müsse es gemäss dem Zweck von Art. 48 a- BauV im Regelfall genügen, wenn der Neubau den Grenzabstand einhalte und nur in Ausnahmefällen dürfe von „unhygienischen und unerwünschten Verhältnissen“ ausgegangen und ein grösserer Gebäudeabstand, als er sich bei Einhaltung des Grenzabstandes durch den Neubau ergäbe, verfügt werden.

4. Für die vorliegende Streitsache ist unbestritten, dass das Baugesetz von 1985 (aBauG) und die Verordnung zum Baugesetz von 1986 (aBauV) anwendbar sind (vgl. Art. 88 und Art. 89 BauV). Strittig ist im vorliegenden Fall einzig, ob ein geringerer Gebäudeabstand als der Regel-Gebäudeabstand gemäss Art. 47 aBauV bewilligt werden darf, was im Folgenden zu prüfen ist.

5.

### **E. 2.14**

Öffentliches Beschaffungswesen: Verzicht der Vergabebehörde auf die mit Art. 11 Abs. 1 lit. a VöB eingeräumte Möglichkeit, einen Anbieter bei Nichterfüllung der Eignungskriterien allenfalls nicht vom Vergabeverfahren auszuschliessen. Gebundenheit der Vergabebehörde an die ausgeschriebenen Eignungskriterien, deren klarer Wortlaut weder einen Ermessens- noch einen Auslegungsspielraum zulässt. Ein selektiver Verzicht auf die Eignungsprüfung verstösst gegen die Gleichbehandlungspflicht.

Erwägungen: I.

1. Die Verwaltungspolizei (Justiz-, Polizei- und Militärdepartement) hat am 27. Februar 2016 im simap.ch und im kantonalen Amtsblatt die „Neue kantonale Softwarelösung für Einwohnerkontrolle AI, SIMAP-Projekt-Nr. 136256“ mit dem detaillierten Aufgabenbeschrieb „Lieferung, Anpassung, Einführung und Schulung einer Softwarelösung (inkl. Schnittstellen zu Um-systemen) für die kantonale Einwohnerkontrolle; Migration der aktuellen Einwohnerdaten inkl. der historisierten Daten; Wartung und Pflege der Anwendung für mindestens 5 Jahre“ im offenen Verfahren ausgeschrieben.

2. Per 12. April 2016 gingen Angebote von vier Anbietern ein, unter anderem von der A. AG und der B. AG, welche beide die Software NEST offerierten.

3. Mit Verfügung vom 29. Juni 2016 erteilte die Verwaltungspolizei der A. AG für ihr Angebot über CHF 111'820.00 plus jährlich wiederkehrenden Kosten für Softwarelizenzen, Support und Wartung zu CHF 50'869.00 den Zuschlag, da sich deren Angebot unter Berücksichtigung aller erforderlichen Schnittstellenkosten als wirtschaftlich günstigstes erwiesen habe und es die Zuschlagskriterien am besten erfülle.

4. Gegen diese Zuschlagsverfügung reichte der Rechtsvertreter der B. AG (folgend: Beschwerdeführerin) am 8. Juli 2016 Beschwerde ein und stellte das Rechtsbegehren, die Zuschlagsverfügung sei aufzuheben und es sei der Beschwerdeführerin der Zuschlag für das Projekt „Neue kantonale Softwarelösung für die Einwohnerkontrolle AI“ gemäss deren Offerte vom 11. April 2016 zu erteilen, eventualiter die Angelegenheit zur Neuentscheidung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Zudem stellte er den formellen Antrag, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

5. Mit prozessleitender Verfügung vom 11. Juli 2016 wurde der Verwaltungspolizei (folgend: Beschwerdegegnerin) einstweilen untersagt, weitere Schritte im strittigen Beschaffungsfall, insbesondere einen Vertragsschluss, zu unternehmen. Gleichzeitig wurde ihr

Gelegenheit geboten, bis 20. Juli 2016 bezüglich aufschiebender Wirkung der Beschwerde unter Einreichung der massgeblichen Unterlagen Stellung zu nehmen.

6. Der Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin beantragte innert erstreckter Frist mit seiner Stellungnahme vom 31. August 2016 die Abweisung der Beschwerde und den sofortigen Entzug der aufschiebenden Wirkung.

7. Mit Präsidialentscheid vom 19. September 2016 wurde die mit prozessleitender Verfügung vom 11. Juli 2016 erteilte einstweilige aufschiebende Wirkung der Beschwerde aufrechterhalten.

(...)

Geschäftsbericht 2016 – Anhang 110 - 114

III.

1.

### **E. 3**

Mit Schreiben vom 5. Juni 2015 teilte die Helsana Unfall AG A. mit, dass sie in diesem Versicherungsfall keine Leistungen erbringen werde, da der Unfallbegriff nicht erfüllt sei. A. erklärte sich mit Schreiben vom 9. Juni 2015 mit der Einschätzung der Helsana Unfall AG nicht einverstanden, worauf die Helsana Unfall AG am 29. Juni 2015 eine Verfügung erliess, wonach sie einen Leistungsanspruch verneinte.

#### **E. 3.1**

Die Beschwerdeführerin erachtet die Referenz Z. als unzulässig, da Z. als Energieversorger keine Einwohner, sondern Energie-Messgeräte bzw. Energiebezüger verwalten würden. Bei Z. werde die Software IS-E für Energieversorger, nicht die Software NEST für Einwohnerkontrolle eingesetzt.

Geschäftsbericht 2016 – Anhang

113 - 114

#### **E. 3.2**

Die Beschwerdegegnerin erwidert, dass mit dem Referenzprojekt Z. ein höchst komplexes Projekt vorliege, bei welchem in eine nicht einfache Umgebung mit 50'000 Kunden (Leistungsbezüger) eine äusserst anspruchsvolle Software IS-E, welche die gleiche Datenbank, die gleichen Basis-Daten und das gleiche Datenmodell wie NEST verwende, implementiert worden sei. Sowohl IS-E (für Energieversorger) als auch NEST (für Gemeinden, Städte und Kantone) würden von der C. AG betreut. Die Lösung IS-E sei ebenso wie NEST für grosse Institutionen, hier Energieversorger, geeignet. Diese beiden Applikationen seien praktisch identisch bzw. jedenfalls vergleichbar.

#### **E. 3.3**

Auch die A. AG macht geltend, es handle sich bei NEST und IS-E um die gleiche Lösung. Mit der Installation Z. würden über 50'000 Kunden verwaltet. Somit diene diese Referenz als gute Auskunft, ob die A. AG mit grossen und komplexen Installationen von NEST/IS-E umgehen könne. Im Weiteren habe es im Projekt Z. sehr viele Schnittstellen zu anderen Systemen.

#### **E. 3.4**

Wie bereits in Erwägung 1.4 ausgeführt, sind nach klarem Wortlaut des Eignungskriteriums E06 Kunden-Referenzen Einwohnerkontrolle solche Referenzprojekte anzuführen, welche Einwohner verwalten. Bei dem von der A. AG aufgeführten Referenzprojekt Z. handelt es sich hingegen gerade nicht um eine Gemeinde, welche Einwohner zu verwalten hat, sondern unbestritten massen um einen Energieversorger, welcher Leistungsbezüger zu verwalten hat.

Dies wird von der A. AG selbst bestätigt: In ihrer Offerte gab sie unter der Rubrik Zuschlagskriterien/Referenzen bei der Referenz Z. die Anzahl User im Bereich Einwohnerkontrolle mit "0" (Null) an. Ebenfalls führte sie unter der Rubrik Zuschlagskriterien an, die dritte Referenz Z. sei ein Energieversorger und keine Gemeinde.

Auch die Beschwerdegegnerin vermerkte im Offertöffnungsprotokoll unter der Rubrik Eignungskriterien als Kommentar, dass die A. AG zwei Referenzen mit Einwohnerkontrollen und eine Referenz mit Werken angegeben habe. Auch gab sie in der Beschwerdeantwort an, sie habe bereits im Rahmen des Offertöffnungsprotokolls festgehalten, dass in Bezug auf die Erfüllung des Eignungskriteriums E06 bei der A. AG noch Punkte zu klären seien. Sie war sich demnach der Problematik bewusst. Ihr blieb jedoch bei dem von ihr klar und unmissverständlich formulierten Eignungskriterium E06 kein Spielraum, die Software IS-E für Energieversorger als Einwohnerkontroll-System gelten zu lassen. Das Referenzobjekt Z. erfüllt somit die definierten Anforderungen gemäss Eignungskriterium 06 nicht.

Nachdem zwei der vier von der A. AG angegebenen Referenzprojekte das Eignungskriterium E06 nicht erfüllen, braucht im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht mehr geprüft zu werden, ob das Referenzprojekt Y. neben W. die beim Eignungskriterium E06 klar gestellten Anforderungen genügen würde. Selbst wenn nämlich dieses Referenzprojekt das Eignungskriterium E06 erfüllen würde, käme die A. AG nicht auf die geforderten drei Referenzprojekte.

4.

### **E. 3.5**

Es ist nicht erkennbar, dass der Landesfährnrich von unhaltbaren tatsächlichen Annahmen ausging oder überwiegende Interessen, welche der Beschränkung entgegenstehen würden, verkannte. Zudem wird vom Beschwerdeführer nicht behauptet, dass mit den verfügbaren Verkehrsanordnungen gewisse Personen mehr eingeschränkt würden als andere. Die Beschränkung auf zwei Signalisationsänderungen (Fahrverbot für Gesellschaftswagen und Sackgasse) ist verhältnismässig. Die funktionellen Verkehrsbeschränkungen sind demnach vertretbar und liegen jedenfalls im Gestaltungsspielraum der verfügbaren Behörde. Falls sie sich nicht bewähren oder die Verhältnisse später wesentlich ändern sollten, hat es die verfügbare Behörde nach Art. 107 Abs. 5 SSV in der Hand, die gebotenen Korrekturen zu beschliessen.

4. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen und der Rekursentscheid der Standeskommission vom 2. Februar 2016 (Prot. Nr. 150) sowie die Verkehrsanordnung des Landesfährnrichs des Kantons Appenzell I.Rh. vom 28. September 2015 sind zu bestätigen.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,

Entscheid V 8-2016 vom 23. Juni 2016

Geschäftsbericht 2016 – Anhang 62 - 114

### **E. 3.6**

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen und der Rekursentscheid der Standeskommission vom 2. Februar 2016 (Prot. Nr. 150) sowie die Verkehrsordnung des Landesfährnichts des Kantons Appenzell I.Rh. vom 28. September 2015 sind zu bestätigen.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,

Entscheid V 6-2016 vom 23. Juni 2016

Geschäftsbericht 2016 – Anhang

57 - 114

### **E. 4**

Am 9. Juli 2015 erhob die Krankenversicherung von A. Einsprache gegen die Verfügung der Helsana Unfall AG und beantragte, die Verfügung vom 29. Juni 2015 aufzuheben, das Ereignis vom 3. Oktober 2014 als Unfall zu qualifizieren und dementsprechend die gesetzlichen Leistungen zu erbringen. Ebenso erhob der Rechtsvertreter von A. am 29. Juli 2015 Einsprache gegen die Verfügung der Helsana Unfall AG.

#### **E. 4.1**

Die A. AG erfüllt das Eignungskriterium E06 nicht, womit deren Ausschluss vom Vergabeverfahren hätte erfolgen müssen und folglich der Zuschlag nicht ihr hätte erteilt werden können. Die Zuschlagsverfügung vom 29. Juni 2016 ist demnach aufzuheben.

#### **E. 4.2**

Die Beschwerdeführerin ist der Auffassung, dass nur sie und die D. AG im Submissionsverfahren verbleiben würden. Sie selbst komme auf 464.49 Punkte, die D. AG nur auf 423.74 Punkte. Damit sei klar und unbestreitbar, dass die Beschwerdeführerin den Zuschlag erhalten müsse.

Geschäftsbericht 2016 – Anhang 114 - 114

#### **E. 4.3**

Die Beschwerdeinstanz kann die Aufhebung der Verfügung beschliessen und in der Sache selbst entscheiden oder sie an die Auftraggeberin mit oder ohne verbindliche Anordnungen zurückweisen (Art. 18 Abs. 1 IVöB i.V.m. Art. 5 Abs. 2 GöB).

#### **E. 4.4**

Dem Gericht liegt einzig die Beilage 2 (Fragebogen und Leitfaden für die Angebotserstellung) der Offerte der Beschwerdeführerin vor. Nicht bekannt sind ihm hingegen unter anderem die verlangte Dokumentation der Erfüllung der Eignungskriterien mit Unterlagen und die Beilage 2b der Ausschreibung betreffend Gewichtung und Bewerbungsgrundlagen der Zuschlagskriterien. Es erscheint deshalb nicht zweckmässig, den Zuschlag unmittelbar mit dem Beschwerdeentscheid zu erteilen.

Die Angelegenheit ist folglich zur Neubeurteilung und -entscheidung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht, Entscheid V 16-2016 vom 1. Dezember 2016

#### **E. 4.5**

Der Berufungsentscheid KE 17-2016 als echtes Novum kann somit im Beschwerdeverfahren nicht mehr vorgebracht werden, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. (...) Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Präsident als Einzelrichter, Entscheid KE 22-2016 vom 16. Dezember 2016

Geschäftsbericht 2016 – Anhang

83 - 114

#### **E. 5**

Mit Einspracheentscheid vom 20. November 2015 wies die Helsana Unfall AG die Einsprachen der CSS Versicherung und von A. ab.

#### **E. 5.1**

Damit von kantonalen Bauvorschriften gemäss aBauG und dessen Ausführungsbestimmungen, u.a. der aBauV, abgewichen werden kann, braucht es grundsätzlich eine Ausnahmegewilligung der Standeskommission (Art. 64 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 lit. c a-BauG). Bezüglich Unterschreitung des auf Verordnungsstufe geregelten Gebäudeabstands (Art. 47 aBauV) hat der Ordnungsgeber jedoch mit Art. 48 aBauV eine eigenständige Ausnahmeregelung erschaffen: Wenn auf einem Nachbargrundstück ein nach den Vorschriften dieser Verordnung zu nahe an der Grenze liegender Bau steht, kann ein geringerer Gebäudeabstand bewilligt werden, sofern der neue Bau den Grenzabstand einhält und keine unhygienischen oder sonst unerwünschten Verhältnisse entstehen. Die Baubewilligungsbehörde darf somit eine Ausnahmegewilligung erteilen, wenn die Voraussetzungen, unter anderem die fehlende Entstehung unhygienischer oder sonst unerwünschter Verhältnisse, gegeben sind.

#### **E. 5.2**

Die Baubewilligungsbehörde muss vor Erteilung der Ausnahmegewilligung gemäss Art. 48 aBauV genau prüfen, ob die umschriebene, vom Regel-Gebäudeabstand gemäss Art. 47 aBauV abweichende Ausnahmesituation tatsächlich vorliegt (vgl. Tschanen/Zimmerli/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Bern 2014, §44 N 49). Wenn dies der Fall ist, darf eine Ausnahmegewilligung nur nach Abwägung aller erheblichen öffentlichen und privaten Interessen erteilt werden (vgl. Tschanen/Zimmerli/Müller, a.a.O., §44 N 50; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich/St.Gallen 2010, N 2545).

#### **E. 5.3**

Vorliegend ist unbestritten, dass das über hundertjährige Gebäude der Beschwerdeführer mit 1,2m Abstand zu nahe an der Grenze steht und der geplante Neubau des Beschwerdegegners den Grenzabstand einhalten wird. Hingegen ist zu prüfen, ob durch den Neubau unhygienischen oder sonst unerwünschten Verhältnisse entstehen würden.

6.

#### **E. 5.4**

Dem Berufungskläger gelingt es nicht nachzuweisen, dass der Familienzweist wegen schuldhaften Verhaltens des Berufungsbeklagten entstanden sei. Vielmehr gründe die- ser nach seinen Angaben auf Stufe der Eltern der Berufungsparteien. Weshalb dieses Zerwürfnis dem Berufungskläger die Pächterstreckung unzumutbar mache, begründet er nicht weiter. So behauptet er auch nicht, persönliche Differenzen mit dem Beru- fungsbeklagten zu haben. Auf die beantragte Befragung der Mutter des Berufungsklä- gers kann somit verzichtet werden. Mit der Verkaufsabsicht der Wohnliegenschaft sig- nalisiert er vielmehr, dass er nicht beabsichtige, diese selbst zu bewohnen, wodurch ein gelegentlicher persönlicher Kontakt zum Pächter wahrscheinlicher würde. Schliess- lich hat der Berufungskläger auch diesem Verkauf des Heimetli und nicht die persönli- che Unverträglichkeit mit dem Berufungsbeklagten als Kündigungsgrund angegeben. Das Argument, dass wegen dieser Verkaufsabsicht die Pächterstreckung unzumutbar

Geschäftsbericht 2016 – Anhang 74 - 114

wäre, bringt der Berufungskläger einerseits nicht vor und wäre andererseits aufgrund gängiger Rechtsprechung, wonach eine Kündigung aus finanziellen Gründen eine Pächterstreckung für den Verpächter nicht unzumutbar macht (vgl. Studer/Hofer, a.a.O., N 575, S. 394), entkräftet.

6.

## **E. 6**

Der Rechtsvertreter von A. (folgend: Beschwerdeführerin) reichte gegen den Ein- spracheentscheid der Helsana Unfall AG (folgend: Beschwerdegegnerin) am 6. Januar 2016 Beschwerde beim Kantonsgericht, Abteilung Verwaltungsgericht, ein.

(...) III.

1.

### **E. 6.1**

Unhygienische" und „unerwünschte Verhältnisse" sind unbestimmte Rechtsbegriffe, welche es auszulegen gilt. Mit dieser offen formulierten Rechtsnorm überlässt es der

Geschäftsbericht 2016 – Anhang

105 - 114 Gesetzgeber in gewissem Umfang den rechtsanwendenden Behörden, den Tatbestand mittels Auslegung näher zu bestimmen (vgl. Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St.Gallen, St.Gallen 2003, §29 N 724).

Das Verwaltungsgericht übt in konstanter Praxis bei der Überprüfung der Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen, die als Rechtsfrage grundsätzlich frei erfolgt, Zu- rückhaltung (u.a. Entscheid V 5-2011 vom 6. Dezember 2011 E. 8b, publiziert im Ge- schäftsbericht 2012, S. 30). Es greift so lange nicht ein, als der unbestimmte Rechts- satz nicht durch Auslegung mit hinreichender Sicherheit bestimmt werden kann und die Auslegung der Verwaltungsbehörden vertretbar erscheint (vgl. Zumstein, Die Anwen- dung der ästhetischen Generalklauseln des kantonalen Baurechts, St.Gallen 2001, S. 164; BGE 127 II 184 E. 5a; Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., N 446d; Cavelti/Vögeli, a.a.O., §29 N 725).

### **E. 6.2**

Eine Gesetzesnorm muss in erster Linie aus sich selbst heraus, das heisst nach Wortlaut, Sinn und Zweck und den ihr zugrunde liegenden Wertungen auf der Basis einer teleologischen Verständnismethode ausgelegt werden. Auszurichten ist die Auslegung auf die ratio legis, die zu ermitteln dem Gericht allerdings nicht nach seinen eigenen, subjektiven Wertvorstellungen, sondern nach den Vorgaben des Gesetz- bzw. Verfassungsgebers aufgegeben ist (vgl. BGE 131 I 74 E. 4.1). Der Wortlaut von Art. 48 a BauV führt zu keinem klaren Ergebnis. Aus den Gesetzesmaterialien zu Art. 8 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung zum Baugesetz vom 14. April 1964, welcher mit dem Wortlaut von Art. 48 a BauV identisch ist, kann nicht entnommen werden, wann genau unhygienische oder unerwünschte Verhältnisse bei Unterschreitung des Gebäudeabstands vorliegen. Das Baugesetz regelt als Grundsatz, dass Bauten nicht zu Einwirkungen durch Lärm, Rauch, Dünste, Gerüche, Erschütterungen, grelle Lichteinwirkungen und dergleichen auf ihre Umgebung führen dürfen, die das an ihrem Standort durch die Zonenvorschriften zulässige Mass überschreiten (Art. 50 Abs. 1 a BauG). Zudem schreibt Art. 28 Abs. 1 a BauV vor, dass Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume genügend belichtet und lüftbar sein müssen. Besondere Vorschriften über die minimale Belsonnung bzw. den maximal zulässigen Schattenwurf, welche gemäss Art. 15 Abs. 3 a BauG möglich wären, wurden nicht erlassen. Der Verordnungsgeber nahm somit in Kauf, dass Neubauten auch dann zu bewilligen sind, wenn sie längerdauernde Beschattungen auf Nachbargrundstücke verursachen.

Das Bundesgericht hat sich bislang ebenfalls nicht dazu geäußert, welche maximale Schattenwurfdauer durch einen Neubau zu erdulden ist. Es führte lediglich aus, dass die Kantone betreffend Schattenwurf die Verhältnisse des Einzelfalls und das öffentliche Interesse zu beachten hätten, sie seien dabei jedoch nicht verpflichtet, sich an Vorschriften anderer Kantone zu halten. Ihnen stehe bei der Würdigung der lokalen Gegebenheiten ein weites Ermessen zu (vgl. BGE 100 Ia 334 E. 9; Urteil des Bundesgerichts 1C\_539/2011 vom 3. September 2012 E. 4.3).

Wie die Vorinstanz zu Recht ausführte, können vorliegend nicht analog die Vorschriften des Kantons St.Gallen über Hochhäuser (Art. 69 Abs. 1 BauG SG: mehr als acht Vollgeschosse oder mehr als 25m Gebäudehöhe) herangezogen werden. Beim vorliegend geplanten zweistöckigen Neubau handelt es sich nicht um ein Hochhaus, dessen Gebäude- und Grenzabstand aufgrund seines Schattenwurfs zu bemessen ist. Auch im Kanton St.Gallen würde auf den vorliegenden Sachverhalt Art. 57 Abs. 3 BauG SG zur Anwendung gelangen, wonach für Bauvorhaben anstelle des Gebäudeabstandes der Grenzabstand genügt, wenn auf dem Nachbargrundstück ein Gebäude mit einem geringeren als dem geltenden Grenzabstand steht und nicht wichtige Interessen entgegenstehen. Diese Regelung unterscheidet sich von Art. 48 a BauV einzig darin, dass sie als Ausschlusskriterium „kein Entgegenstehen wichtiger Interessen“ anstelle von

Geschäftsbericht 2016 – Anhang 106 - 114

„kein Entstehen von unhygienischen oder sonst unerwünschten Verhältnissen“ festlegt. Indem Art. 57 Abs. 3 BauG SG das Vorliegen wichtiger Interessen verlangt, muss in der Regel hingenommen werden, dass ein Neubau gegenüber einem benachbarten Altbau lediglich den Grenzabstand, nicht aber den Gebäudeabstand einhält. Die Beeinträchtigung der Interessen muss daher subjektiv wie objektiv erheblich sein. Eine gegenteilige Regelung würde auf eine sachlich nicht begründbare Privilegierung der Eigentümer von Altbauten hinauslaufen (vgl. Urteil B 2008/197 des Verwaltungsgerichts St.Gallen vom 16. Juni 2009 E. 3.5.4; Heer, St.Gallisches Bau- und Planungsrecht, Bern 2003, Rz. 631).

Analog müssen auch in Anwendung von Art. 48 aBauV die Immissionen durch die Neubaute entsprechend erheblich sein, bis durch diese unhygienische oder sonst unerwünschte Verhältnisse entstehen würden.

### **E. 6.3**

Die Standeskommission ging davon aus, dass durch die ermittelte Mehrbeschattung am mittleren Sommertag von 1.5 Stunden und die daraus resultierende Besonnung von 4,5 Stunden und die Mehrbeschattung am mittleren Wintertag von 1,25 Stunden und die daraus resultierende Besonnung von 30 Minuten keine unhygienischen oder unerwünschten Verhältnissen entstehen würden. Diese Auslegung von Art. 48 aBauV und deren Anwendung auf den vorliegenden Fall erscheint dem Gericht vertretbar. So bleibt beim Gebäude der Beschwerdeführer doch eine - wenn auch an den mittleren Wintertagen mit 30 Minuten relativ kurze - vollständige Besonnung erhalten. Die Mehrbeschattung von 1.5 Stunden an mittleren Sommertagen und von 1.25 Stunden an mittleren Wintertagen übersteigt die Beschattung durch ein Gebäude in Regelbauweise somit relativ marginal, zumal in den Wintermonaten viele andere Wohnbauten - wenn überhaupt - nur während kurzer Zeit besonnt sind. Folglich fällt auch nicht ins Gewicht, wenn sich die von den Beschwerdeführern hauptsächlich bewohnten Räume wie Wohnzimmer oder Küche in dem am wenigsten besonnten untersten Geschoss befinden würden, weshalb auf den beantragten Augenschein verzichtet werden kann. Die Auslegung der Standeskommission erscheint dem Gericht auch dann vertretbar, wenn dem Gebäude der Beschwerdeführer während einer gewissen Zeit zwischen den beiden mittleren Wintertagen die Besonnung gänzlich entzogen wäre. Auch die Argumentation der höher anfallenden Heizkosten ist nicht zielführend, wird doch an mittleren Wintertagen das Dachgeschoss bereits um 9 Uhr und das Obergeschoss ab 11 Uhr ganz besonnt, wodurch immerhin eine gewisse Erwärmung des Gebäudes durch die Sonne ermöglicht wird.

### **E. 6.4**

Indem die Standeskommission nicht gewürdigt hat, ob durch die von den Beschwerdeführern geltend gemachten weiteren Immissionen unhygienische oder sonst unerwünschte Verhältnisse entstehen könnten, hat sie deren rechtliches Gehör verletzt. Dies kann vorliegend geheilt werden: Diese Rechtsfrage, welche bezüglich der weiteren Immissionen durch die Vorinstanz nicht geprüft worden ist, hat das Verwaltungsgericht selbst in freier Überprüfung bzw. in eigener Auslegung zu beantworten (vgl. Albertini, Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates, Bern 2000, S. 461).

Die von den Beschwerdeführern geltend gemachten Immissionen sind in der Wohnzone grundsätzlich normal. Unerwünschte Verhältnisse durch neue Bauten in der Nachbarschaft, insbesondere eine eingeschränktere Privatsphäre, entstehen in subjektiver Hinsicht wohl immer. Erst wenn Einwirkungen durch Lärm, Rauch, Dünste, Gerüche, Erschütterungen, grelle Lichteinwirkungen das in der Wohnzone W2 zulässige Mass überschreiten (vgl. Art. 50 Abs. 1 aBauG), diese demnach objektiv ausserordentlich bzw. erheblich sind, müssen sie nicht akzeptiert werden. Da die Hauptwohnseite des vom Beschwerdegegner geplanten Hauses 8 nicht auf der dem beschwerdeführerischen Haus zugewandten Nordwestseite zu liegen kommt, betreffen die von einem Wohnhaus am stärksten empfundenen Immissionen, nämlich diejenigen, welche von

107 - 114 Balkonen und Sitzplätzen ausgehen, die Beschwerdeführer nur marginal. Zudem sind Lärm, Gerüche und Rauch weniger vom Gebäudeabstand bzw. vom unterschiedlichen Höhenniveau im Gelände als vielmehr von der Windrichtung abhängig. Auch ist nicht erkennbar, inwiefern der Eingang auf der Nordwestseite bzw. die Strasse, welche zum Neubau führt, zu ausserordentlichen Immissionen zulasten der Beschwerdeführer führen soll. Nach Situationsplan hätte die Strasse dieselbe Führung, wenn das Haus 8 weiter von der Grenze entfernt oder gar nicht stehen würde, und die Garagenzufahrt zu Haus 8 befindet sich auf der vom beschwerdeführerischen Haus abgewandten Nord- ostseite. Bezüglich Brandschutzes schliesslich liegt dieser im öffentlichen Interesse. Dass dieser durch die geplante Baute eingehalten ist, ist grundsätzlich durch die Feu- erpolizei zu prüfen. Im Übrigen wird vom Beschwerdegegner einerseits begründet dar- gelegt, dass die Brandschutzrichtlinie eingehalten ist und sie andererseits ausdrücklich erklärt hat, Auflagen betreffend den Feuerwiderstand der verputzten Aussenisolation zu akzeptieren, soweit dies zu Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes not- wendig sein sollte. Ein Augenschein, welchen die Beschwerdeführer beantragten, wür- de bezüglich der geltend gemachten Immissionen keine weiteren Erkenntnisse brin- gen, weshalb auf diesen verzichtet werden kann. Durch die von den Beschwerdefüh- rern geltend gemachten weiteren Immissionen entstehen demnach ebenfalls keine un- hygienischen oder sonst unerwünschten Verhältnisse im Sinne von Art. 48 aBauV.

Schliesslich führt nach Auffassung des Gerichts die von den Beschwerdeführern gel- tend gemachte Wertverminderung ihres Hauses objektiv nicht zu unerwünschten Ver- hältnissen nach Art. 48 aBauV und sie wäre wie die Einschränkung der Aussicht zu dulden. Als Nachbarn der beschwerdegegnerischen Parzelle, die noch nicht überbaut ist, mussten sie damit rechnen, dass gelegentlich eine dem Zonenzweck und den übri- gen Vorschriften (vorliegend Art. 48 aBauV) entsprechende Neubaute realisiert wird. Andernfalls hätte der Beschwerdegegner seinerseits durch Einhalten des Gebäudeab- stands eine Werteinbusse zu erdulden, was wiederum dem Grundsatz der gleichen Bauchance entgegenstehen würde.

#### **E. 6.5**

Da das geplante Haus 8 des Beschwerdegegners den Grenzabstand einhält und keine unhygienischen oder sonst unerwünschten Verhältnisse entstehen, sind demnach die Voraussetzungen, damit überhaupt eine Ausnahme vom Gebäudeabstand gemäss Art. 48 aBauV bewilligt werden kann, gegeben.

Dass die Standeskommission im Ergebnis die Gleichbehandlung des Beschwerdegeg- ners gewichtiger einstuft als das Interesse der Beschwerdeführer an einer mit Regel- bauweise möglichen Besonnung, ist nicht zu beanstanden. Sie steht im Einklang mit der gesetzgeberischen Wertung, wonach eine Abweichemöglichkeit vom Gebäudeab- stand gewollt war: So führte der Verordnungsgeber bereits in der Botschaft Art. 8 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung zum Baugesetz an, dass bei zu nahe an der Grenze stehenden Altbauten nach Möglichkeit auch dem später bauenden Nachbarn die glei- che Bauchance gegeben werden müsse. Das Bundesgericht hat diesen Grundsatz der gleichen Bauchancen bestätigt (Urteil des Bundesgerichts 1C\_199/2010 E. 3.2). Ent- gegen der Auffassung der Beschwerdeführer liegt vorliegend mit der Bewilligung zur Unterschreitung des Gebäudeabstands keine unzulässige Normkorrektur vor. So ist gerade der Interessenausgleich Ziel der Ausnahmeregelung von Art. 48 aBauV: Die grosse Unterschreitung des Grenzabstands des beschwerdeführerischen Hauses darf nicht dahingehend zu Lasten des Beschwerdegegners gehen, als dass dieser seinen Grenzabstand

um beinahe 7m zu vergrössern hätte, zumal wie oben dargelegt durch die Ausnahmegewilligung auch keine unhygienischen oder sonst unerwünschten Verhältnisse zulasten der Beschwerdeführer entstehen.

Geschäftsbericht 2016 – Anhang 108 - 114

Zudem ist vorliegend das öffentliche Interesse am verdichteten Bauen bzw. der häuslicheren Bodennutzung gewichtiger einzustufen als die von den Beschwerdeführern geltend gemachten privaten Interessen an grösserer Besonnung, an Vermögenswerterhaltung und an möglichst minimalen Immissionen (Einblick, Lärm, Licht, Gerüche und Rauch). Ob die von den Beschwerdeführern geforderte, aber nicht erfolgte Quartierplanung bezüglich Grundstück des Beschwerdegegners, mit der allenfalls eine optimalere Siedlungsgestaltung hätte erreicht werden können, zu einem Bauprojekt geführt hätte, welches für die Beschwerdeführer weniger unerwünscht gewesen wäre, ist fraglich, zumal mit einem Quartierplan gar um ein Geschoss höher (Art. 41 Abs. 2 a-BauV) und mit verringertem Grenzabstand (Art. 46 Abs. 3 aBauV) hätte gebaut werden können.

Die Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des Gebäudeabstands kann somit erteilt werden. Die Standeskommission durfte folglich den Bezirksrat Oberegg anweisen, von einem genügenden Gebäudeabstand auszugehen. Die Beschwerde ist abzuweisen und der Entscheid der Standeskommission vom 1. September 2015 (Prot. Nr. 919) ist zu bestätigen.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht, Entscheid V 17-2015 vom 3. März 2016

Die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde wurde vom Bundesgericht mit Entscheid 1C\_233/2016 vom 20. Januar 2017 bezüglich der Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolge gutgeheissen und im Übrigen abgewiesen.

Geschäftsbericht 2016 – Anhang

109 - 114

### **E. 7**

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2014 gab die Stiftung FAR dem Rechtsvertreter der A. bekannt, dass gestützt auf den Entscheid des Ausschusses Rekurse vom 3. Dezember 2014 die A. seit dem 1. Juli 2003 vollumfänglich unter den räumlichen und betrieblichen Geltungsbereich des GAV FAR falle und sie seit diesem Datum auch FAR-beitragspflichtig sei sowie aufgrund der absoluten Verjährungsfrist nach 10 Jahren einzig die FAR-Beiträge des Jahres 2003 verjährt seien (kläg.act. 17).

Geschäftsbericht 2016 – Anhang

63 - 114

### **E. 8**

Die A. verzichtete mit Erklärung vom 22. Dezember 2014 gegenüber der Stiftung FAR bezüglich sämtlicher aufgrund des GAV FAR, AVE GAV FAR sowie des Reglements FAR geschuldeter Eintrittsbeiträge und Beitragsforderungen (Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber) seit dem 1. Januar 2004, jeweils nebst Zinsen, bis am 31. Dezember 2015 auf die Einrede der Verjährung, soweit diese nicht bereits eingetreten sei.

## **E. 9**

Die Stiftung FAR (folgend: Klägerin) reichte am 9. Dezember 2015 (Datum des Poststempels) Klage gegen die A. (folgend: Beklagte) ein. Dabei klagte sie die FAR- Beiträge der AHV-pflichtigen Lohnsummen von 2004 bis 2014 ein.

(...) II.

1. Die Klägerin verlangt die Zahlung von FAR-Beiträgen. Für die Beurteilung dieser Beitragsforderungen sind die in Art. 73 BVG genannten Berufsvorsorgegerichte zuständig, auch wenn es sich bei der Klägerin um eine Stiftung im Sinne von Art. 89a ZGB handelt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_211/2008 vom 7. Mai 2008 E. 4.2). Die verwaltungsgerichtliche Abteilung des Kantonsgerichts Appenzell I.Rh. ist zur Beurteilung der vorliegenden Streitigkeit aufgrund des Sitzes der Beklagten in Appenzell zuständig (Art. 73 Abs. 1 und 3 BVG i.V.m. Art. 89a Abs. 6 ZGB und Art. 31 Abs. 1 VerwGG). Sie ist auch zur vorfrageweisen Überprüfung, ob ein Betrieb, von welchem die Klägerin Beiträge verlangt, überhaupt dem GAV FAR untersteht, zuständig (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_211/2008 vom 7. Mai 2008 E. 4.6).

2. Die Klägerin ist berechtigt, in eigenem Namen Klagen zu erheben (Art. 23 Abs. 1 GAV FAR).

(...) III.

1.

## **E. 10**

Tagen zur Beschwerde schriftlich Stellung zu nehmen, nicht genutzt. (...) II. (...) 2. Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, dass eine quantitative Veränderung des Rechtsöffnungstitels nach dem Rechtsöffnungsentscheid müsse geltend gemacht werden können. Mit Entscheid vom 25. Oktober 2016 habe die Vizepräsidentin des Kantonsgerichts Appenzell I.Rh. den Unterhaltsausstand von CHF 39'983.75 auf CHF 25'582.85 reduziert. Also könne in der Betreuung Nr. 2160958 des Betreuungsamtes nur für einen Betrag von CHF 14'056.50 (CHF 25'582.85 abzüglich des bereits bezahlten Betrags von CHF 11'526.35) definitive Rechtsöffnung erteilt werden.

3.

## **E. 11**

November 2015 die Berufung an.

7. Am 25. Januar 2016 wurde das begründete Urteil des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. versandt.

Darin wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Jagdkollege von A., B., zuerst auf das Schmaltier geschossen habe, welches gezeichnet habe, eingesackt sei und danach mit der Hirschkuh über die Weide geflüchtet sei. Daraufhin habe A. ebenfalls auf das flüchtige angeschossene Schmaltier geschossen. Nach der im Zeitpunkt der Tat gültigen Gesetzesbestimmung von Art. 29 lit. b aJaV seien Kugelschüsse auf flüchtiges Wild generell verboten gewesen und A. hätte unweidmännisch gehandelt. Mit der Revision von Art. 29 lit. b JaV seien Kugelschüsse auf flüchtiges, angeschossenes Wild zulässig, wenn ein zweiter, sicherer Schuss möglich sei. Der Schuss von A. auf das flüchtige Schmaltier habe aufgrund des Schusskanals von hinten erfolgt sein müssen. Der Einschuss habe jedoch

nicht näher bestimmt werden können. Ob der Schuss si-

Geschäftsbericht 2016 – Anhang 92 - 114

cher möglich gewesen sei, könne nicht mehr festgestellt werden. Aufgrund des Grundsatzes in dubio pro reo sei A. freizusprechen. Die revidierte Gesetzesbestimmung sei für A. somit bezüglich dieses Sachverhaltes die mildere und damit vorliegend anzuwenden. A. habe, nachdem das Schmaltier zu Boden gefallen sei, auf die flüchtige, nicht angeschossene Hirschkuh geschossen. Unter Anwendung von Art. 29 lit. b aJaV sei jeder Schuss auf flüchtiges Wild unweidmännisch und somit verboten gewesen. Nach aktuellem Art. 29 lit. b JaV sei die Schussabgabe auf flüchtiges Wild erlaubt, wenn es sich beim flüchtigen insbesondere um angeschossenes Wild handle. Die flüchtige Hirschkuh sei jedoch unverletzt gewesen, weshalb auch nach aktuellem Recht der Tatbestand des unweidmännischen Verhaltens objektiv gegeben sei. Der Umstand, dass auch A. die Hirschkuh nicht getroffen habe, sei tatbestandsmässig ohne Belang, da es sich bei diesem Jagdvergehen um ein reines Tätigkeitsdelikt handle, also kein Taterfolg notwendig sei.

A. sei nach eigenen Angaben davon ausgegangen, dass das flüchtige Wild durch einen vorgängigen Schuss seines Jagdkollegen bereits verletzt worden sei. Da er seinen Kollegen als guten Schützen erachtet habe, habe er angenommen, B. hätte die Hirschkuh getroffen und diese sei angeschweisst gewesen. Er habe deshalb geschossen, um die flüchtige Hirschkuh von ihrem Leiden zu erlösen, ohne jedoch gesehen zu haben, ob das Tier angeschweisst gewesen sei oder eine Verletzung vorgelegen habe. A. habe sich jedoch nicht darauf verlassen dürfen, nur weil er seinen Jagdkollegen als guten Schützen kenne, dass dieser mit seinem Schuss das Tier sicher verletzt habe (was im Übrigen auch nicht der Fall gewesen sei). A. habe im Übrigen nur einen Schuss gehört, aber aufgrund seiner Position nicht sehen können, ob sein Jagdkollege mit diesem tatsächlich auf die Hirschkuh geschossen habe. A. habe pflichtwidrig und entsprechend fahrlässig gehandelt, indem sie unterlassen habe, sich zuerst selbst zu vergewissern, ob die Hirschkuh angeschossen gewesen sei. Schliesslich sei für einen Jäger das genaue Ansprechen des Tieres (Bestimmen des lebenden Wildes nach Art, Geschlecht, Alter, sozialer Klasse und Gesundheitszustand) Voraussetzung für einen korrekten Abschuss. Geschossen werde erst, nachdem man einwandfrei angesprochen habe. Der subjektive Tatbestand von Art. 29 lit. b JaV sei gegeben.

Schliesslich sei zu prüfen, ob es einen Rechtfertigungsgrund gebe. Wer handle, wie es das Gesetz gebiete oder erlaube, verhalte sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach diesem oder einem andern Gesetz mit Strafe bedroht sei (Art. 14 StGB). A. mache geltend, dass er auf die Hirschkuh geschossen habe, weil er davon ausgegangen sei, dass sie angeschweisst gewesen sei. Zudem sei es die Pflicht eines Jägers und ein Grundsatz der Weidgerechtigkeit, ein angeschweisstes Tier zu erlösen. Art. 29 lit. d JaV statuiere die Unterlassung der raschen Tötung eines angeschossenen, nicht mehr fortbewegungsfähigen Wildes durch Fangschuss als unweidmännisch. Im vorliegenden Fall sei die Hirschkuh weder angeschossen noch fortbewegungsunfähig gewesen. Insgesamt könne sich A. nicht auf einen Rechtfertigungsgrund berufen.

Zusammenfassend sei A. somit der fahrlässigen nicht weidgerechten Jagdausübung schuldig zu sprechen.

A. habe sich vor seiner eigenen Schussabgabe einfach darauf verlassen, der durch seinen Jagdkollegen vorgängig abgegebene Schuss habe der Hirschkuh gegolten und habe diese

auch verletzt - sein Jagdkollege sei nämlich ein guter Schütze. A. habe in der Folge pflichtwidrig das flüchtige Wild nicht selbst weidgerecht angesprochen und damit auch nicht festgestellt, dass dieses tatsächlich noch nicht angeschossen worden sei. Dieses Fehlverhalten wiege nicht leicht. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalles sei A. mit einer Busse von CHF 500.00 zu bestrafen, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von fünf Tagen.

Geschäftsbericht 2016 – Anhang

93 - 114

Bei Ausübung der Jagd rechtmässig erlegtes Wild ver falle dem Erleger, andernfalls gehöre es dem Kanton (Art. 31 Abs. 1 JaV). Das erlegte Wild mit der Sicherstellungs- und Lagernummer 13/023 sei vollumfänglich zu Eigentum des Kantons Appenzell I.Rh. einzuziehen.

8. Der Rechtsvertreter von A. (folgend: Berufungskläger) reichte am 15. Februar 2016 die Berufung ein und stellte das Rechtsbegehren, der Entscheid des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. vom 10. November 2015 sei vollumfänglich aufzuheben und A. sei von Schuld und Strafe freizusprechen.

(...) III.

1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.